

## Fortschreibung?

*Zur Technik von Rechtsrevisionen im deuteronomischen Bereich,  
erörtert an Deuteronomium 12, Ex 21,2–11 und Dtn 15,12–18*

*Norbert Lohfink (Frankfurt a. M.)*

In der neueren Bibelwissenschaft hat man das Studium des deuteronomischen Rechts in seiner kanonisch gewordenen Endgestalt nicht gerade besonders gepflegt. Man interessierte sich, im Gegensatz zur jüdischen Tradition, fast nur für seine Vorgeschichte. Erst in jüngerer Zeit wächst auch hier das Interesse an einer synchronen Betrachtung<sup>1</sup>. Trotzdem bleibt es weiterhin legitim, ja notwendig, auch die Vorgeschichte zu erforschen<sup>2</sup>. Zu diesem Unternehmen gehören auch die folgenden Überlegungen.

Für die Vorgeschichte gibt es drei Fragebereiche. Man kann erstens die deuteronomischen Gesetze selbst analysieren. Die Frage ist dann: Treten dort Kohärenzstörungen auf, die dazu zwingen, auf eine Textvorgeschichte zu schließen, die noch erkennbare Spuren hinterlassen hat? Ist es vielleicht sogar möglich, die Vorstadien hypothetisch zu rekonstruieren?<sup>3</sup> Man kann zweitens die deuteronomischen Gesetze mit anderen biblischen Gesetzen vergleichen und dabei das Verhältnis zu Vorlagen klären. Es geht dann meist um das Bundesbuch, unter Umständen auch um das Heiligkeitsgesetz<sup>4</sup>. Drittens kann

---

<sup>1</sup> Für eine synchrone Analyse der Gesetzesdisposition vgl. z.B. Braulik, Gesetze. – Im folgenden sind alle Titel abgekürzt zitiert, Deuteronomiumskommentare nur mit Verfassernamen. Für volle Angaben vgl. das Literaturverzeichnis am Ende.

<sup>2</sup> Vgl. die vielfache Bestreitung der These von Raymond Westbrook, welcher alle diachronen Erklärungsmodelle für das biblische und das Keilschriftrecht ablehnt, in dem Sammelband Levinson (Hg.), *Theory and Method*.

<sup>3</sup> Für solche »Literarkritik« und »Redaktionskritik« sind aus den letzten Jahrzehnten neben Einzeluntersuchungen, Kommentaren und Forschungsberichten mit Meinungsäußerungen vor allem einige umfassende Monographien zu nennen: Peucker, Dt; Merendino, Gesetz; Nebeling, Schichten; Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien.

<sup>4</sup> Da lange Zeit die Vorstellung von lokalen mündlichen Traditionen und von deren paralleler und jeweils unabhängiger Verschriftlichung vorherrschte, wurde nach dem gegenseitigen Verhältnis der pentateuchischen Gesetze erstaunlich wenig gefragt, ganz anders als in früheren Generationen – man denke etwa an Wellhausens »Prolegomena« –, wo man aus diesem Verhältnis die gesamte Pentateuchanalyse und Rekonstruktion der Geschichte Israels entwickelt hatte.

man außerbiblisches Recht vergleichen<sup>5</sup>. Von wenigen Fällen abgesehen<sup>6</sup> wird sich normalerweise keine direkte Abhängigkeit erschließen lassen, trotz Zugehörigkeit zur gleichen altorientalischen Rechtsprovinz. Doch ist unter Umständen auch der typologische Vergleich für die Interpretation sehr hilfreich<sup>7</sup>.

Die innerdeuteronomische Vorstufenrekonstruktion ist keine hochumzäunte Spielwiese, aus der kein Ball nach außen fliegen könnte. Sie ist auch für die anderen beiden Fragestellungen relevant. Der Weg von den Vorlagen zum Deuteronomium kann ja über Vorstufen unserer Texte gelaufen sein, und nicht direkt von einem uns erhaltenem Text zum uns erhaltenem Text des Deuteronomiums. Das nimmt zum Beispiel Eckart Otto durchgehend für die Beziehung Bundesbuch – Deuteronomium an: Alle Bundesbuchparallelen im Deuteronomium stammen nach seiner Hypothese aus joschijanischer Zeit und gehören zum joschijanischen »vordeuteronomistischen Deuteronomium«, dem das Bundesbuch, jedoch ebenfalls noch in einer Vorstufe, vorlag. Nachher wurden die deuteronomischen Gesetze

---

Erst neuerdings werden Bundesbuch und Deuteronomium wieder häufiger miteinander verglichen: z.B. Lohfink, Zentralisationsformel; Barbiero, Asino; Levinson, Hermeneutics of Innovation; Otto, Vom Bundesbuch zum Deuteronomium; ders., Aspects; ders., Rechtsreformen. Der Vergleich mit dem Heiligkeitsgesetz ist noch seltener. Hier ragt die Arbeit von Cholewiński, Heiligkeitsgesetz und Deuteronomium, heraus. Cholewiński kommt im wesentlichen zu Ergänzungs- und Novellierungsabsichten des Heiligkeitsgesetzes gegenüber dem Deuteronomium. Für umgekehrte Annahmen, zumindest in bestimmten Fällen, vgl. jedoch neuestens Braulik, Dekalogische Redaktion. Für Beziehungen zu weiteren biblischen Rechtstexten vgl. etwa Moran, Connection. Zur Zurückweisung der These von der gegenseitigen Unabhängigkeit der einzelnen pentateuchischen Gesetzeskorpora vgl. Levinson, Hermeneutics of Innovation, 88–114.

- 5 Dies geschieht normalerweise vom Bundesbuch, nicht vom Deuteronomium aus. Vgl. als Monographie etwa Paul, Studies. Vermutlich wirkt hier noch die ältere Vorstellung von der Abhängigkeit der einzelnen biblischen Kodifikationen voneinander weiter. Bei ihr ist die Rückfrage über die Grenzen Israels nur bei dem ältesten Kodex angebracht, dann beginnt die innerisraelitische Rechtsgeschichte. Auf die Idee eines direkten Vergleichs beim Deuteronomium, mindestens bei seinem Eigengut, kommt man dann nicht so leicht. Für eine das Deuteronomium einbeziehende vergleichende Arbeit zum Sklavenrecht (auf das ich unten speziell eingehen möchte) vgl. Cardellini, »Sklaven«-Gesetze.
- 6 Eine Aufzählung der zur Zeit erkennbaren Fälle findet sich am Anfang von Otto, Rechtsreformen (mit Literaturangaben). Vgl. jetzt zusätzlich noch Steymans, Deuteronomium 28.
- 7 Vgl. etwa Otto, Eherecht; ders., Rechtsreformen, wo im mittelassyrischen und im deuteronomischen Familienrecht ein ähnliches Redaktionsverfahren beobachtet wird.

noch mehrfach überarbeitet und vermehrt<sup>8</sup>. Eine Annahme dieses Typs setzt eine schon erfolgreich durchgeführte Vorstufenrekonstruktion voraus – andernfalls droht ein Zirkelargument<sup>9</sup>. Insofern kommt man an der Vorstufenrekonstruktion nicht vorbei, so schwierig und hypothetisch sie oft sein mag.

Denn die Kriterien und Modellvorstellungen der Deuteronomiumsanalyse<sup>10</sup> sind seit über hundert Jahren umstritten<sup>11</sup>. Meine folgenden Ausführungen haben deshalb das Ziel, im Bereich der Kriterien- und Modellfragen einige Nebel wegzufegen. Der Effekt wird allerdings sein, daß die zur Zeit üblichen Techniken der Analyse noch gebrechlicher und verletzlicher erscheinen werden, als sie sowieso schon in unser aller Augen sind, und nicht etwa der, daß dann alles leichter ginge.

*Deuteronomium 12: Besitzen wir noch das älteste  
Zentralisationsgesetz?*

Ich entwickle meine konkrete Fragestellung an einem Problem, das sich bei der Vorstufenanalyse von Deuteronomium 12 stellt. Dieses Kapitel ist oft der Ausgangspunkt oder das Musterkapitel für die Gesamtanalyse der deuteronomischen Gesetze. Das ist vermutlich nicht nur deshalb so, weil das Kapitel den Anfang der deuteronomischen Gesetze bildet und man bei der Analyse automatisch mit ihm beginnt, sondern auch, weil hier geradezu in die Augen zu springen scheint, daß zum gleichen Gegenstand, nämlich zur Kultzentralisation, mehrere Rechtsbestimmungen konkurrierend nebeneinander stehen. Müssen sie nicht von verschiedenen Händen und aus verschiedenen Zeiten stammen?<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Vgl. die oben Anm. 4 aufgelisteten Arbeiten von Otto.

<sup>9</sup> Da Otto es für die deuteronomischen Gesetze in dieser Hinsicht oft bei Andeutungen oder Literaturverweisen beläßt, ist hierfür noch seine angekündigte umfassende Monographie in der Reihe SDIO zum Deuteronomium (vgl. ders., Vom Bundesbuch zum Deuteronomium, 260, Kopfanmerkung; Rechtsreformen, 239, Anm. 1) abzuwarten.

<sup>10</sup> Vgl. Braulik, 9f.

<sup>11</sup> Vgl. den Titel und das Anliegen eines noch ganz jungen Beitrags: Seebass, Vorschlag.

<sup>12</sup> Vgl. etwa den neuen Kommentar von Martin Rose, der nicht den Text entlanggeht, sondern den Leser schrittweise in das Buch hineinführen will. Er beginnt auf S. 9–26 mit einer Analyse von Deuteronomium 12,1–13,1. An ihrem Ende steht eine Tabelle mit den vier an Kapitel 12 erarbeiteten Schichten,

Sieht man genauer zu, sind die Dinge allerdings nicht ganz so einfach. Synchron lassen sich – nach einer Überschrift für das gesamte Gesetzeskorpus mit Angabe von Geltungsbereich und Geltungsdauer (12,1)<sup>13</sup> und abgeschlossen von einer »Kanonformel« (13,1), die die erste Gesetzesgruppe offenbar als eine besondere Größe herausheben soll – deutlich sechs »Gesetze« unterscheiden<sup>14</sup>:

1	12,2–3	Vernichtung fremder Kultstätten
2	12,4–7	Eine einzige Kultstätte für Israel
3	12,8–12	Zeitpunkt des Inkrafttretens
4	12,13–19	Differenzierung von Opfer und Schlachtung
5	12,20–28	Begrenzung der Schlachterlaubnis, Umgang mit Blut
6	12,29–31	Keine Nachahmung fremder Kultbräuche

Umrahmt von zwei Gesetzen über fremde Kulte handeln also vier Gesetze vom Opferkult Israels, der auf einen einzigen, von JHWH erwählten Kultort, konzentriert sein soll. Unter dem Gesichtspunkt der

---

die nun im ganzen Kommentar den Referenzrahmen darstellen werden (26). Überblick über die verschiedenen literarkritischen Theorien zu Deuteronomium 12: Nielsen, 133f. Jüngste ausführliche Analyse des Kapitels: Reuter, Kultzentralisation, 42–156. Zu diesem Buch vgl. meine ausführliche Besprechung (Lohfink, Bespr. Reuter).

<sup>13</sup> Vgl. Lohfink, *huqqim ūmišpāṭim*; Dtn 12,1 und Gen 15,18; Rabbinisches Verständnis. J. G. McConville versucht, wenn ich ihn recht verstanden habe, in: McConville – Millar, *Time and Place*, 126–130 meine Auffassung zumindestens für die Einschränkung der Geltungsdauer zu widerlegen. Er kennt allerdings nur eine meiner drei zueinander komplementären Arbeiten und dürfte in ihr wohl entscheidende Dinge mißverstanden haben. Sein Referat ist jedenfalls weithin irreführend. Sein Hauptgegenargument ist, für mich seien in 12,1 ארץ und ארמה synonym, was falsch sei. Ich fürchte, er vergißt hier, *meaning* und *reference* zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang kommt es natürlich auf die *reference* an. Was diese angeht, so scheint mir in 12,1 ein eindeutiger Prosaparallelismus zwischen ארץ (ה) und הארמה vorzuliegen, der zur gleichen *reference*, nämlich auf Israels Territorium, zwingt. Daß הארמה nicht, wie sonst im Deuteronomium bei dieser *reference* weithin üblich, noch durch einen »Landsatz« genauer bestimmt wird, liegt daran, daß dieser vorher schon auf ארץ folgte. Man vergleiche auch im gleichen Kapitel in 12,19 כל-ימך על-ארמך. Näheres zur gleichen Sache noch in meiner Besprechung von Reuter, *Kultzentralisation*, 120.

<sup>14</sup> Für das Folgende vgl. vor allem Braulik, *Gesetze*, 23–30. Zur Erwägung, ob 12,2–7 vielleicht ein einziges Gesetz bilden sollen, ebd. 29. Dafür, daß am entscheidenden Punkt, in 12,13, »kein Neuansatz vorliegt«, sondern »V. 13–19 Durchführungsvorschriften zu dem grundlegenden Gesetz V. 11f.« enthalten, vgl. auch Seebass, *Vorschlag*, 94. Es zeugt von völliger Absenz synchroner und juristischer Betrachtungsweise, wenn man bei Preuß, *Deuteronomium*, 133 bezüglich Deuteronomium 12 lesen kann: »DILLMANN fand noch klaren Fortschritt der Gedanken; DRIVER differenzierte auch nicht genauer ...« Zu ergänzen: Gottseidank ist heute niemand mehr so naiv.

Rechtsdisposition bauen diese vier Gesetze logisch sauber aufeinander auf:

- 2 Spatialaspekt (grundlegendes Gesetz)
- 3 Temporalaspekt
- 4 Notwendig werdende Differenzierungen der Praxis
- 5 Grenzen der Neuregelung

Doch herrscht hohe Redundanz. In gewissem Sinne wird in jedem der vier Gesetze alles gesagt, wenn auch stets in Variationen und so, daß jeweils der spezifische Aspekt des einzelnen Gesetzes hervortritt<sup>15</sup>. Wir haben also einen rhetorischen Gesetzesstil, wie er sich in Rechtskulturen immer wieder einmal entwickeln kann, auch wenn das Recht normalerweise eher eine Tendenz zu knapper Aussage hat.

Das übliche Inkohärenzkriterium »Doppelung« ist unter dieser Voraussetzung nicht ohne weiteres anwendbar, besonders, wenn die Wiederholungen zu jener Darstellungsstruktur (und zu den in sie eingehängten Stereotypen und Listen) gehören, die ich andernorts als das »Wallfahrtsschema« näher analysiert habe<sup>16</sup>. Genau dieses, im übrigen höchst abwechslungsreich wiederkehrende Schema liefert die meisten Elemente der rhetorischen Redundanz<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Braulik, Gesetze, 29: »Es gibt keine miteinander konkurrierenden Paragraphen. Sie sind vielmehr so zu verstehen, daß die Wiederholungen die gleiche Grundbotschaft einhämmern, die variierenden Passagen aber die juristische Aussage jeweils ein Stück weitertreiben.«

<sup>16</sup> Vgl. jetzt Lohfink, Opferzentralisation, speziell 232–240. Zu eingehängten Stereotypen und Listen vgl. z.B. Lohfink, Zentralisationsformel (מקור-Formel); Braulik, Freude des Festes, 192–194 (Opferlisten) und 199–206 (Teilnehmerlisten); Lohfink, Endgestalt, 212–215 (Personenlisten in Versorgungsgesetzen).

<sup>17</sup> Ganz anders Rose, 11, der seinen Kommentar zu Deuteronomium 12 mit folgenden Sätzen beginnt: »Innerhalb dieses Kapitels kann man vier Kurzpredigten unterscheiden, die jeweils um mehr oder weniger dieselben Themen kreisen (V. 2–7; 8–12; 13–19; 20–27). In dieser geradezu wiederholenden Breite der Behandlung wird die *Geschichte* des Textes erkennbar: vier verschiedene Epochen haben ihre je eigene Kurzpredigt formuliert.« (Wenn von »Kurzpredigten« die Rede ist, dann hallt wahrscheinlich noch, vielfach vermittelt, Klostermann, Pentateuch NF, 275–284 nach. Er sah in Deuteronomium 12–13 eine Sammlung von sieben Predigten über Gesetze, die vorausgesetzt, aber gar nicht gebracht werden.) Auch Nielsen, 133 setzt unter »Literarkritisches« sofort irreführend ein: »Das Gesetz von der Zentralisation des Kultes ist in diesem Kapitel vierfach überliefert.« Diese Betrachtungsweise ist alte Tradition. Schon bei Steuernagel, 95 beginnt die Analyse von Deuteronomium 12 mit dem Satz: »Das Grundgesetz liegt in drei parallelen Ausführungen vor, zwei pluralischen v 1–7.8–12 und einer singularischen v 13ff., die doch wohl auf die drei Ausgaben D<sup>2a</sup>, D<sup>2b</sup> und D<sup>2c</sup> zu verteilen sind.« Einflußreich war sicher auch der Kommentar von Gerhard von Rad, in dem es

Auch das andere Inkohärenzkriterium »Widerspruch/Spannung« greift nicht so präzise, wie man erwarten würde. Denn zumindest juristisch-inhaltlich gibt es offenbar keine Widersprüche<sup>18</sup>. Will man Inkohärenzen überhaupt in den Blick bekommen, dann muß man schon von der Sache zur Sprache übergehen. Man muß auf nicht als kontextmotiviert erkennbare sprachliche Codewechsel und Spannungen achten, oder auf Formulierungen, die anspielend intertextuelle Verbindungen zu zeitlich verschieden anzusetzenden literarischen Prätexten herstellen. Solche Phänomene gibt es durchaus<sup>19</sup>. Man kann am Ende in der Tat zu einer mehrgestufteten Schichtungshypothese gelangen, wenn auch mit vielen Unsicherheiten und offenen Fragen<sup>20</sup>.

Ich habe nicht vor, jetzt eine entsprechende Analyse durchzuführen, ja nicht einmal, eine eigene Vorstufenhypothese vorzustellen. Ich wende mich vielmehr sofort einem Detailproblem zu, an das man bei einem solchen Unternehmen notwendig gerät, gleichgültig, welche Wege man dann im einzelnen gehen wird.

Es handelt sich darum, daß mitten in dieser zusammengehörigen Gesetzesgruppe die Anrede Israels durch Mose an einer bestimmten

heißt: »Im einzelnen gehen die drei Fassungen des Zentralisationsgesetzes ihre eigenen Wege« (65). In allen diesen Fällen wirkt sich aus, daß eine genauere synchrone Analyse des Endtextes und seiner Struktur offenbar für überflüssig gehalten wurde.

- 18 So selbst Reuter, Kultzentralisation, 98. Nach Frau Reuter liegen »keine Widersprüche vor«. Sie spricht deshalb nur von »Unterschieden«. Diese seien aber so deutlich, daß »nicht von einer Einheit des Textes ausgegangen werden« könne.
- 19 Ich verweise für die zweite Gruppe von Phänomenen auf die Deuteronomium 12 berührenden Passagen bei Lohfink, Kerygmata. Das Wichtigste aus der ersten Gruppe, den Numeruswechsel in der Mitte des Kapitels, werde ich sofort aufgreifen.
- 20 Zu den Tatsachen, die die Unsicherheit derartiger Hypothesen erhöhen, gehört, daß es beim Deuteronomium relativ spät noch einmal so etwas wie eine Textpolitur oder gar -harmonisierung gegeben zu haben scheint, bei der zum Beispiel wichtige Wörter und Formulierungen auf die Siebenzahl gebracht wurden. Dabei könnten natürlich mancherlei Narben aus der Textvorgeschichte überschminkt worden sein. Vgl. Lohfink, Zentralisationsformel, 161–164. Aufgrund der dort gesammelten Beobachtungen wird man zum Beispiel gegenüber allen literarkritischen Argumenten aus den verschiedenen Gestalten der  $\text{D}^7$ -Formel eine letzte Reserve wahren müssen. Ähnliches gilt von den Opfer- und Teilnehmerlisten. Der Widerspruch gegen meine Beobachtungen zur Verteilung der Formen der  $\text{D}^7$ -Formel durch Reuter, Kultzentralisation, 133 kariert meine Ausführungen und widerlegt dann etwas, was ich nicht gesagt habe. Auf diese Weise kann man kaum textlichen Fakten gerecht werden. Zu einer späten Schlußredaktion des Deuteronomiums vgl. auch Braulik, Siebenergruppierungen, 49.

Stelle vom Plural in den Singular umspringt. Das ist ein massiver Codewechsel<sup>21</sup>.

Ich vernachlässige die Tatsache, daß im Deuteronomium häufiger kleinräumige Numerusoszillationen auftreten, vor allem in den Bereichen der Kapitel 4–11<sup>22</sup>.

In Deuteronomium 12 selbst haben wir im dominant pluralischen Teil 1–12 kurze Singularpassagen in den Versen 1, 5, 7 und 9, im dominant singularischen Teil 13–31 eine kurze Pluralpassage in Vers 16, dann gibt es noch eine weitere in 13,1. Derartige Oszillationen sind von anderer Art als die einen Text auf lange Strecke tragende Grundanrede und deren mitten im Kapitel 12 auftretender unerwarteter Wechsel. Diese Kleinphänomene werden im Endtext, aber wohl auch schon im Sinne ihrer Schöpfer, zum Teil als Codewechsel zur Zitatmarkierung, zum Teil als Codewechsel zur stilistischen Unterstreichung zu erklären sein.

Im ganzen läßt sich sagen, daß vor Dtn 12,13 Pluralanrede dominiert, während die Gesetze von da an durch die Singularanrede geprägt sind<sup>23</sup>. Zu vermuten ist ein Gattungszusammenhang<sup>24</sup>: Mose redet Israel, wenn er *erzählt* und soweit er dabei nicht im ihn selbst einschließenden »Wir« spricht, pluralisch an. In der *Paränese* schwankt der Numerus der Anrede am stärksten. Hier hat sich bis heute noch keine Erklärung wirklich durchgesetzt. In den *Gesetzen* herrscht fast durchgehend singularische Anrede<sup>25</sup>. Kapitel 11, der Abschluß der erzählend-paränetischen Teileinheit Deuteronomium 5–11, ist von pluralischer Anrede dominiert (rein quantitativ: 368 zu 110 Wörter<sup>26</sup>). Gerade am Ende, in 11,21–32, schwenkt der Text, von einer kurzen singularischen Unterbrechung in 11,29 abgese-

21 An diesem Phänomen scheitert meines Erachtens der »Vorschlag zur Vereinfachung« von Horst Seebass. Dieser großräumige Codewechsel an unerwarteter Stelle spielt bei seinen Überlegungen keine Rolle. Er versucht nicht einmal, ihn anders als diachron zu erklären. Aber auch die einfache Feststellung, die sich öfter findet, die beiden ersten Zentralisationsgesetze seien pluralisch, das dritte dagegen sei ein singularisches Gesetz und deshalb älter (vgl. etwa von Rad, 66), ist zu harmlos. Der Numeruswechsel in 12,13 hat eine besondere Qualität.

22 Für Deuteronomium 5–11 vgl. die Tabelle bei Lohfink, Hauptgebot, 312.

23 Nach 13,1 finden sich nur noch an folgenden Stellen in den Gesetzen Pluralpassagen: 13,4.5.6.8; 14,1.4–21; 18,15; 19,19; 22,24.

24 Zur Verbindung des Numerusproblems mit der Gattungsfrage vgl. Lohfink, Hauptgebot, 242.

25 Dabei muß man jeweils zusehen, ob es um den einzelnen Israeliten geht oder ob ganz Israel in singularischer Perspektive erfaßt wird.

26 Vgl. die Zahlenangaben in der Tabelle bei Lohfink, Hauptgebot, 312.

hen<sup>27</sup>, ganz auf pluralische Anrede ein. Ein den Kontrast unterstreichender Codewechsel zur singularischen Anrede da, wo die Gesetze beginnen, in 12,1, wäre unter diesen Voraussetzungen absolut sachgemäß. Eine synchrone Betrachtung würde ihn als normal empfinden, von einer Inkohärenz könnte keine Rede sein, und zu Vorstufenanalyse wäre an dieser Stelle kein Anlaß. Das Problem besteht jedoch darin, daß der Umsprung in die andere Anrede nicht bei 12,1, an der Gattungsgrenze, stattfindet, sondern erst nach dem dritten Gesetz, in 12,13.

Bei diesem Befund spricht wenig für eine stilistisch-gestalterische Absicht und fast alles für eine entstehungsgeschichtliche Erklärung.

Was stilistische Möglichkeiten betrifft, so kommt es im Deuteronomium zwar vor, daß Einheitsgrenzen bewußt gleitend, verschleifend, oder auch verzerrt markiert sind, aber das Phänomen betrifft eher untergeordnete Übergänge.

Als Beispiel für eine solche Übergangsverzerrung im kleinen kann das Ende von Dtn 9,4 genommen werden, wo das in direkter Rede gebrachte Zitat der imaginierten Rede der Israeliten im Suffix des letzten Wortes zur indirekten Rede wird und das Zitat praktisch schon vor seinem Ende in die Moserede von 9,5 hingleitet. Ähnlich wird in Dtn 1,8 gegen Ende des Zitats der JHWHrede schon in dritter Person von JHWH gesprochen. Auch hier wird die Rede indirekt und gleitet, bevor sie noch beendet ist, schon in die dann weiterlaufende Moserede hinein. Vielleicht waren damals solche Verschleifungen ein Element sprachlicher Eleganz.

Solche Übergangsverzerrungen im kleinen können auch mit verzögertem oder verfrühtem Numeruswechsel arbeiten<sup>28</sup>. Nimmt man an, daß im dominant pluralischen Teil von Dtn 4,1–40, nämlich in 4,1–28, zwei schon Satzgröße erreichende Singularstücke markierte intratextuelle Zitate oder Anspielungen auf bekannte Passagen des in Deuteronomium 5 folgenden, aber generell bekannten Dekalogs

<sup>27</sup> Bei der soeben gegebenen Wörterzählung habe ich auch Vers 30 noch mitgerechnet, weil ich immer von Numeruswechsellsignal zu Numeruswechsellsignal gezählt habe. Doch ist dieser Vers ohne Anrede, so daß eigentlich nur Vers 29 als singularischer Codebruch gelten kann. Die Funktion dieses genau eine Aussageeinheit kennzeichnenden Codewechsels dürfte stilistisch sein. Die drei chiasmischen Vorblicke auf den Gesamttext von Deuteronomium 12–28 in 11,26–28.29(30).31–32 werden auf diese Weise deutlich voneinander abgehoben. Da die beiden umgebenden Vorblicke länger sind, wirkt das Textstück als ganzes »pluralisch«.

<sup>28</sup> Ich bringe im folgenden Beispiele aus Deuteronomium 4, weil hierfür eine sehr gründliche Untersuchung von Christopher Begg vorliegt (Deut 4,1–40). Er tendiert allerdings nicht zu intertextuellen Bezügen, sondern rechnet mit deuteronomistischem Sprachzwang, der für bestimmte Wendungen einen bestimmten Numerus vorschreibt. Er muß eine Reihe von Durchbrechungen dieses Zwangs zugestehen. Daher führt diese Sicht wohl nicht weiter.

sind<sup>29</sup>, dann läßt sich vom Prätext her ihr Umfang bestimmen, und es zeigt sich, daß die Numerusumsprünge nicht genau mit den dadurch festliegenden Zitat- oder Anspielungsgrenzen übereinstimmen. 4,19a wäre im Rahmen eines schon vorher begonnenen Dekalogkommentars ein Midrasch zu der Dekalogspassage 5,9a, und dieser Zusammenhang ist dadurch markiert, daß der Text wie der Dekalog selbst Israel im Singular anredet<sup>30</sup>. Aber die Singularanrede beginnt schon vor der wörtlichen Entsprechung und läuft in 4,19b noch ein Stückchen weiter. 4,24 wäre ein Midrasch zur Dekalogspassage 5,9ba und durch die Übernahme der dortigen Singularanrede als Zitat markiert<sup>31</sup>. Aber die Singularsuffixe setzen schon etwas vorher, am Ende von 4,23, ein<sup>32</sup>, und die Singularanrede reicht dann auch noch in den ersten Satz von 4,25 hinein. Schließlich beginnt in 4,29 der Teil von 4,1–40, wo die Singularanrede dominant ist. Doch das eröffnende Verb steht, den Übergang verschleifend, noch im Plural<sup>33</sup>.

Die Übergangsverzerrung durch den Numerusumsprung erst in 12,13 unterscheidet sich aber durch ihren Umfang von solchen kleinräumigen Phänomenen. Für einen derart weiträumig verzerrten Übergang zwischen Großkomplexen, wie Paränese und Gesetzesammlung es sind, wüßte ich keine deuteronomische Analogie.

Georg Braulik hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die pluralische Moseerzählung in Deuteronomium 1–3 sich in Deuteronomium 4 zunächst in dominant pluralischer Paränese fortsetzt. Erst innerhalb von Dtn 4,29 springt der Numerus

<sup>29</sup> Außer in den im folgenden behandelten beiden Stellen könnte auch in der Singularpassage 4,9.10 (Anfang) eine vorgreifende Anspielung vorliegen, und zwar auf Dtn 8,11. Doch wegen der Einmaligkeit der Formulierung  $\text{שָׁכַח} + \text{דְּבָרֵי}$  ist der Anspielungscharakter nicht sehr sicher. Begg, Deut 4,1–40, 31–34 rechnet nur mit der Aufnahme verbreiteter und normalerweise singularischer Wendungen. Auf jeden Fall gibt es hier keine Ränderverzerrung.

<sup>30</sup> Begg, Deut 4,1–40, 34f. führt in Anlehnung an Smith und Richter die Singularanrede an dieser Stelle vor allem auf die zur Auffütterung des Textes ebenfalls aufgegriffene Formulierungen von 17,3 zurück. Doch ist der Kontext dort zwar in singularischer Anrede, aber die entnommenen Passagen sind in dritter Person stilisiert.

<sup>31</sup> Vgl. Begg, Deut 4,1–40, 37f. in Anlehnung an Smith.

<sup>32</sup> Knapp, Deuteronomium 4, 79: »Der Sing. läßt sich hier von V.24 her erklären; dort bezieht sich der Verfasser erneut deutlich auf Dtn 5,8f [...] Um die Anspielung in V.24 vorzubereiten, benutzt der Verfasser bereits am Ende von V.23 den Sing.«

<sup>33</sup> Vgl. Braulik, Rhetorik, 150. Daß, wie Knapp, Deuteronomium 4, 91 meint, hier die Absicht vorliegt, den Neueinsatz zu »verdecken«, halte ich für unwahrscheinlich. Angesichts der öfter belegten Technik der Verschleifung von Übergängen bietet der masoretische Text von 4,29 doch wohl gegenüber Samaritanus und Septuaginta eine in sich akzeptable *lectio difficilior* und ist trotz der penetranten Attacken gegen Braulik durch Begg, Deut 4,1–40, 24–29 textkritisch vorzuziehen. Für die Jeremiaparallele (Jer 29,13) stimme ich Begg, ebd., 43–45 zu, daß die Abhängigkeit vom Deuteronomium zu Jeremia läuft.

der Anrede Israels in den Singular um und bleibt so dann bis zum Ende der Mose-  
rede in 4,40. Mit dem Phänomen in Deuteronomium 12 vergleichbar ist, daß der  
Codewechsel nicht am Punkt des Gattungswechsels eintritt. Doch ist dort die  
Distanz nochmals größer. Vor allem aber ist das, was in Deuteronomium 4 als sin-  
gularischer Text folgt, fast nur noch die *peroratio*, während wir uns in 12,13 immer  
noch am Anfang der außerordentlich umfangreichen Gesetzessammlung befinden.  
Beiden Phänomenen gemeinsam ist allerdings noch, daß kurz vor dem Umsprung  
Ausblicke auf einen Punkt der von Mose aus zukünftigen Geschichte stehen, der für  
die in Wirklichkeit in den dann folgenden Aussagen angeredeten Leser (nicht für die  
fiktive Mosezuhörerschaft) entscheidend ist und jeweils ihre Situation bestimmt: in  
12,10 auf den Tempelbau Salomos, von dem an die Wallfahrt nach Jerusalem  
verpflichtend ist, in 4,26–28 auf das Exil, in dem neue Zuwendung JHWHs zu  
erhoffen ist<sup>34</sup>. Diese Beobachtungen sind bei einer synchronen Auslegung des  
Deuteronomiums wichtig. Doch lassen sie diachrone Fragen offen, zumindest für  
12,13. Denn Dtn 4,1–40 ist einer der jüngsten Texte des Deuteronomiums und  
könnte in dieser Sache auf die schon vorhandene Handhabung des Numerus in  
Deuteronomium 12 zurückgegriffen haben<sup>35</sup>. Der ebenfalls vergleichbare großflä-  
chige Numerusumbruch in 30,1 könnte einen nochmals jüngeren Text eröffnen.  
Während Deuteronomium 4 nur eine Bekehrung im Exil ins Auge faßt, spricht Deu-  
teronomium 30 auch von der Heimkehr<sup>36</sup>.

Man wird allerhöchstens sagen können, daß die Technik gleiten-  
der Übergänge im kleinen die Möglichkeitsbedingung dafür war, daß  
man sich im großräumigen Fall von 12,13 bei einer Textüberarbei-  
tung keine Gedanken darüber machen mußte, daß der Umschlag in  
der Anrede Israels nicht mit dem Grenzpunkt von Paränese und Ge-  
setzessammlung zusammenfiel, sondern erst beim vierten Gesetz ein-  
trat. Damit sind wir jedoch schon bei einer diachronen Überlegung.  
Rechnet man schon einmal mit Zusammenbau oder Erweiterung von  
Texten, dann könnten wir uns natürlich genau so gut in einem fort-  
geschrittenen Stadium der deuteronomischen Textgeschichte befin-  
den, wo der Numeruswechsel bereits als für den Stil dieses Buches  
normal empfunden wurde und man keine Schwierigkeiten mehr ge-  
spürt haben dürfte, wenn er irgendwo unerwartet auftrat<sup>37</sup>. Doch

<sup>34</sup> Vgl. Braulik, Rhetorik, 149.

<sup>35</sup> Für eine offensichtliche Anlehnung von Dtn 4,1 an Dtn 12,1 im textkritisch  
erhebbaren Urtext von 4,1 vgl. Lohfink, Dtn 12,1 und Gen 15,18, 259–264.

<sup>36</sup> Ich betrachte es daher als schwierig, von den Verhältnissen in Deuteronomium  
29–30 aus literarkritische Probleme in Deuteronomium 4 anzugehen, wie  
Begg, Deut 4,1–40, 49–55 es tut.

<sup>37</sup> Zur Annahme einer allmählichen »Normalisierung« des Numeruswechsels vgl.  
Knapp, Deuteronomium 4, 22f. Auszuscheiden ist in dem hier vorliegenden  
Fall von Numeruswechsel wohl eine andere Denkmöglichkeit: daß nämlich der  
Codebruch bewußt eingesetzt worden wäre, um auch späteren Lesern zu signa-

auch dann wäre der Großflächen-Numeruswechsel bei 12,13 ein Anzeichen dafür, daß an dieser Stelle, diachron betrachtet, eine Schichtgrenze liegt.

So lautet die nächste Frage, wo die ältere, wo die jüngere Schicht zu suchen sei. Die übliche, und nach meiner Meinung richtige, Annahme ist die, daß in dem pluralischen Bereich die jüngeren Texte stehen. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

1. Das Gesetz 3 (12,8–12) macht seine Hauptaussage, die Festlegung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Opferzentralisation, durch einen intertextuellen Querverweis auf die deuteronomistische David- und Salomodarstellung in II Sam 7 und I Reg 8, wie Georg Braulik aufgezeigt hat<sup>38</sup>. Das Gesetz ist also nicht vor der ältesten Schicht des Gesamtgeschichtswerks denkbar, ob man diese nun in die letzten Jahre Joschijas oder ins Exil verlegt.

2. Wenn, wie oft mit beachtlichen Gründen angenommen wird<sup>39</sup>, 12,2–3 zur gleichen Schicht wie das letzte Gesetz des Kapitels, 12,29–31, gehören, ergibt sich auch für 12,4–7 eine späte Datierung. Denn in 12,29–31 finden sich intertextuelle Querbezüge zu einer exilischen Bearbeitungsschicht des deuteronomistischen Geschichtswerks<sup>40</sup>. Da das zweite Gesetz in 12,4–7 durch seinen Anfang das erste voraussetzt, kann es zumindest in seiner jetzigen Gestalt kaum älter sein<sup>41</sup>. Die Gesetze 1, 2 und 6 des Kapitels können also sogar jünger als Gesetz 3 sein. Zumindest gehören sie aber in den Zusammenhang der deuteronomistischen Schriftstellerei.

3. Die mit dem ersten Gesetz im Numerus verbundene Überschrift 12,1 ist mit dem Ende von Kapitel 11 durch eine chiasmatische Stichwortstruktur so fest ver-

---

lisieren, daß hier die Grenze eines Zusatzes liegt. Grundsätzlich halte ich eine solche Funktion von Codewechsel für möglich. Doch in diesem Fall spricht dagegen, daß es Gründe gibt, die letzten Verse von Kapitel 12 der gleichen Schicht zuzuteilen wie die ersten. Sie reden Israel jedoch singularisch an. Der Verfasser dieser Schicht konnte sich also in der Anrede Israels durchaus der literarischen Umgebung anpassen und legte offenbar nicht grundsätzlich Wert darauf, durch einen Codewechsel die eigenen Texte als Zusatz zu markieren.

38 Braulik, Freiheit und Frieden. Die Ablehnung durch Seebass, Vorschlag, 93, Anm. 42 ist mir nicht ganz verständlich, da seine Interpretation von 12,8 auf die Wüstenzeit sich durchaus damit verträgt, daß dann in 12,9f. vorausgeblickt wird. Er weist sogar selbst im Haupttext auf Jos 21,44 hin. Dort hat Braulik dann nur etwas genauer zugehört.

39 Vgl. Rose, Ausschließlichkeitsanspruch, 74f.

40 Vgl. Lohfink, Kerygmata, 137f. Neben den intertextuellen Bezügen zu den Königsbüchern in 12,29–31, die dort genannt werden, wären für 12,2 als Referenztexte noch zu nennen: I Reg 14,23f.; 21,26; II Reg 16,3f.; 17,8.10; 21,2f.

41 Man achte auch auf Formulierungsbrücken zwischen Gesetz 2 und Gesetz 6: 12,4 = 12,31a; 12,5.30 שָׁרָא.

knüpft<sup>42</sup>, daß man im ganzen mit einem ursprungsmäßig zusammenhängenden Textstück rechnen muß. Da auch die Überschrift in 12,1 erst exilisch sein kann<sup>43</sup>, scheint auch hier im ganzen erst exilischer Text vorzuliegen.

Diesen (relativen) Spätansätzen gegenüber scheint das Gesetz 4 (12,13–19) älter zu sein. Zumindest finden sich in ihm keine Fakten, die zu einer ähnlichen Spätdatierung zwingen. Eher kann die in ihm verhandelte Sache, die Schlachtung von Tieren fern vom Heiligtum (meist fälschlicherweise »Profanschlachtung« genannt<sup>44</sup>), nicht erst in längerem zeitlichem Abstand von der Einführung des einen Opferortes zugelassen worden sein – falls es sich nicht sogar um eine immer vorhandene Möglichkeit handelt, die nur jetzt zum Normalfall wurde und deshalb auch genannt werden mußte<sup>45</sup>. Auf jeden Fall kann diese Regelung auch von Anfang an gesetzlich ausformuliert gewesen sein<sup>46</sup>. Es gibt im Gegenstand von Gesetz 4 daher keinen Grund, es zeitlich hinter andere umgebende Gesetze zu ordnen<sup>47</sup>. Nichts spricht dagegen, in Gesetz 4 den ältesten in Deuteronomium 12 auffindbaren Textbestand zu sehen. Wohlgermerkt: Es gibt keine Gegengründe, man kann also eine entsprechende Hypothese aufstellen. Positiv dafür könnte man höchstens sagen, daß alle anderen Gesetze im Kapitel kaum aus der Zeit der joschijanischen Reform selbst stammen können, daß aber doch wohl mindestens ein Textstück aus dieser Zeit<sup>48</sup> oder sogar aus einer älteren Epoche vorhanden sein müßte.

Auch die Einschränkung der vorangehenden Regelungen durch Gesetz 5 (12,20–28) dürfte wieder jünger sein. Daß das Gesetz 5 Israel singularisch anredet,

<sup>42</sup> Herausgearbeitet bei Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien, 39f. Die Codebrüche im Landsatz von 12, 1, die Seitz noch schwankend machen, dürften bei Lohfink, Dtn 12,1 und Gen 15,18, hinreichend erklärt sein.

<sup>43</sup> Vgl. Lohfink, *ḥuqqîm ûmišpāṭîm*.

<sup>44</sup> Hierzu vgl. jetzt Lohfink, Opferzentralisation, 225–232.

<sup>45</sup> So Seebass, Vorschlag, 96; Rose, 12–14.

<sup>46</sup> Levinson, Hermeneutics of Innovation, 208–215 hat gezeigt, daß auch noch Dtn 12,15 zu dem Bereich gehört, der das Wortmaterial von Ex 20,24 uminterpretierend verarbeitet. Das spricht für den Zusammenhang.

<sup>47</sup> Natürlich wäre dann 12,14b, falls es ein Rück-, und nicht ein Vorverweis ist, als verkettende Erweiterung beim Vorbau der späteren Gesetze zu betrachten.

<sup>48</sup> Crüsemann, Tora, 255 sieht in 12,17 vorausgesetzt, daß die Landbevölkerung den Zehnten abgeschafft habe und jetzt in den eigenen Toren verzehrt, »also nicht abliefern«. Das passe nur in die Zeit des »Kindkönigs« Joschija. Das ergäbe eine joschijanische Datierung. Doch ist der Text auch als Einschränkung zur vorher freigegebenen »Profanschlachtung« voll verständlich, so daß diese historische Interpretation keineswegs sicher ist.

spricht nicht dagegen. Auch das folgende, nach den obigen Ausführungen relativ junge Gesetz 6 ist singularisch formuliert. In Spätzeiten konnten Neueintragungen sich in solchen Dingen offenbar durchaus an die Umgebung anpassen. Im übrigen dürfte sich das Verhältnis der beiden Gesetze 4 und 5 zueinander am schlüssigsten durch das Ergänzungs- oder Fortschreibungsmodell beschreiben lassen. Wie sich zeigen wird, ist dies vielleicht der einzige Fall in Kapitel 12, wo das mit Sicherheit zutrifft<sup>49</sup>.

Natürlich ist es nicht unmöglich, auch in einem (relativ) ältesten Gesetz 4 noch einmal mit kleineren späteren Erweiterungen zu rechnen – wie die meisten Autoren es tun. Wir könnten in ihm trotzdem den ältesten Textbestand haben, der greifbar ist.

Doch – und damit ist der entscheidende Punkt unserer Überlegungen zu Deuteronomium 12 erreicht – nichts garantiert uns wirklich, daß wir hier, selbst wenn es sich um den ältesten Wortbestand im Kapitel handelt, zugleich ein ursprüngliches und ältestes Zentralisationsgesetz zu greifen bekommen. Das wird oft aus Analysen, die zu den obigen analog sind, gefolgert, folgt aber keineswegs<sup>50</sup>. Eher gibt es Gegengründe.

---

<sup>49</sup> Es könnte durchaus sein, daß dieses Gesetz aus sehr später Zeit stammt. Vgl. Fishbane, *Interpretation*, 533f., der Gründe dafür anführt, daß das Gesetz schon eine Harmonisierung mit dem Heiligkeitsgesetz herstellen will. Vor ihm hat schon Rofé, *Introduction*, diese Ansicht geäußert. Levinson, *Hermeneutics of Innovation*, 193–207 plädiert nach dem Referat dieser Thesen dafür, daß Dtn 12,20–28 eine Reinterpretation des Altargesetzes des Bundesbuches sei. Daß die Rückverweisformel in 12,21 auf Ex 20,24 verweise, scheint mir allerdings unwahrscheinlich, denn in Ex 20,24 spricht Gott, nicht Mose, der in Dtn 12,21 auf eine eigene frühere Äußerung verweist. Man wird mit einem Rückverweis auf Dtn 12,15f. rechnen müssen. Vgl. Skweres, *Rückverweise*, 71f. Soweit ich sehe, hat Skweres im Deuteronomium überhaupt keine Rückverweise auf die eigentlichen Gesetze des Bundesbuches gefunden. Das spricht nicht gegen deuteronomische Abhängigkeit vom Bundesbuch, wohl aber für dessen relativ späten Eintritt in den Pentateuchzusammenhang.

<sup>50</sup> Wie schwierig die Beweislage an diesem Punkt ist, zeigt sich daran, daß Eleonore Reuter hier schlicht auf die Mehrheitsmeinung in der vorangehenden Forschung verweist: Reuter, *Kultzentralisation*, 99 (der »älteste Kern« – damit ist im Kontext durchaus der joschijanische Zentralisationsgrundtext gemeint – werde »im größten Teil der Literatur« in 12,13–19 gesehen). Sie folgt darin den Vorbildern von Rose und Preuß. Vgl. Rose, *Ausschließlichkeitsanspruch*, 65: »Die folgende Darstellung der ältesten (dtn) Grundgestalt findet ihren Rückhalt in einer gewissen communis opinio der alttestamentlichen Forschung.« Rose beruft sich im Zusammenhang auf Buis – Leclercq, von Rad, Merendino, Kaiser und Seitz. Er geht im übrigen in der Datierung bis auf Hiskia zurück. Preuß, *Deuteronomium*, 133 spricht einfach und ohne weitere Belege von einer »inzwischen fast allgemeinen Überzeugung«. Auf ihn allein beruft sich wiederum zum Beispiel Crüsemann, *Tora*, 255, Anm. 83, und 260, Anm. 109. Albertz, *Religionsgeschichte*, 322, Anm. 69 sagt sogar, die lite-

1. In der jetzigen Fassung handelt es sich bei 12,13–19 nicht um eine Zentralisationsvorschrift, sondern um die Genehmigung der nicht als Opfer geltenden Schlachtung am Heimatort. Ein eigentliches Zentralisationsgesetz wird vorausgesetzt. Im jetzigen Text steht ein solches ja auch davor. Die Zentralisationsaussagen im Gesetz sind rhetorische Wiederaufnahmen, die den mit doppeltem קר eingeführten Neu- und Hauptaussagen<sup>51</sup> den Anknüpfungspunkt geben. Allein aus diesem Sachverhalt dürfte sich schon erklären, warum häufig versucht wird, aus diesem Gesetz weitere Teile als Zusätze herauszulösen<sup>52</sup>. Dahinter steht vermutlich die Hoffnung, doch eindeutiger ein grundlegendes erstes Zentralisationsgesetz zu finden<sup>53</sup>.

2. Nun läßt sich nicht ausschließen, daß auch ein ältestes Zentralisationsgesetz die beiden Themen »Zentralisation« und »Schlachtung in den Ortschaften« *per modum unius* behandelt hat. Dann würde die gemeinsame Präsenz beider Themen in dem Gesetz nicht stören. Doch selbst dann wirkt 12,13–19 in seinem Aufbau für ein grundlegendes Zentralisationsgesetz recht merkwürdig. Es hat nämlich folgende grobe Themenabfolge:

- Brandopfer nur am zentralen Kultort (12,13.14a)
- Generalisierung der Verpflichtung ohne nähere Angaben<sup>54</sup> (12,14b)
- Allgemeine Schlachterlaubnis für die Ortschaften (12,15)
- Behandlung des Blutes in den Ortschaften (12,16)
- Zentralisation anderer Opferarten (12,17–18)
- Versorgung der Leviten (12,19)<sup>55</sup>

---

rarischen Verhältnisse in Deuteronomium 12 seien »weitgehend geklärt«, und die »älteste Fassung« finde sich in 12,13–19. In alten Zeiten war das alles nicht so sicher. Carl Steuernagel hat nicht geglaubt, daß das Zentralisationsgesetz seiner Schicht »D<sup>1</sup>« erhalten sei. Er meinte, in 12,13f. hätten wir nur die Fassung seines »D<sup>2c</sup>«.

- <sup>51</sup> Oft scheint man wegen der Partikel קר nicht damit zu rechnen, daß so eingeleitete Sätze etwas Wichtiges oder gar die Hauptsache enthalten. Aber vgl. demgegenüber schon Hummelauer, 310: »Voce קר quandoque Deut. legibus adnectit quaedam non spernendi momenti« (mit Belegen).
- <sup>52</sup> Vgl. Bericht und eigenen Versuch bei Reuter, Kultzentralisation, 99–105. Treffend formuliert Mayes, 221: »The chief problem here lies with the process of growth of what is taken as the central section in vv. 13–27.«
- <sup>53</sup> Am zielstrebigsten geht Merendino, Gesetz, 30–37 vor. Er operiert aus der Grundsicht alles, was mit Schlachtung in den Ortschaften und Behandlung des Blutes zu tun hat, heraus. Die Einzelbeobachtungen, die er vorausschickt, zwingen keineswegs notwendig zu gerade dieser Textreduktion. Ungesagt herrscht offenbar die Leitidee, es müsse doch einmal ein reines und grundlegendes Zentralisationsgesetz gegeben haben, und es müsse in unserem Text noch stecken.
- <sup>54</sup> Dieser Teil des Gesetzes ist ohne schon vorangehende Gesetze eigentlich kaum verständlich.
- <sup>55</sup> Für das Gesetz als ganzes ist eine ausgeklügelte palindromische Satzeinleitungs- und Themenfolge vertreten worden: Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien, 211, übernommen bei Rose, 11, offenbar wegen des in seinem Anfang entsprechungslosen לֹא-יִדְרֹכּוּ von 12,17 nicht übernommen in den einschlägigen Arbeiten von Braulik, der sonst auf solche Dinge achtet. Rechnet

In einem zweiten, dritten oder vierten Gesetz innerhalb einer Gesetzesreihe, in der auch vorher schon von der Opferzentralisation gehandelt wurde, ist die Sonderbehandlung des Brandopfers und die damit sofort verbundene Regelung der Schlachtungen am Wohnort, noch vor der Nennung aller anderen von der Zentralisation betroffenen Opferarten (unter denen sich ja weitere Tieropferarten befinden), unproblematisch. Dann wird nämlich mit dem Brandopfer nur ein prominenter Aufhänger für das eigentliche Thema angebracht, darauf folgt dieses Thema, schließlich wird im Sinn der redundanten Mehrfachdurchführung des Wallfahrtsschemas auch der Restbestand der Opferliste und weiteres aus dem Wallfahrtsschema nachgetragen, wobei die Schlachtopfer ausfallen, weil an die Stelle ihrer älteren Normalgestalt<sup>56</sup> die heimatliche Schlachtung tritt. In einem ersten und möglicherweise einzigen Zentralisationsgesetz wäre diese Themenabfolge dagegen überraschend<sup>57</sup>. Dort würde man erwarten, daß alles, was nur noch am zentralen Kultort geschehen sollte, sofort gemeinsam genannt würde. Dann hätten die Regelungen für die Ortschaften folgen können<sup>58</sup>.

---

man mit diesem System, dann unterstreicht es die Einheit des Gesetzes, und das verstärkt die Annahme, daß eine ursprüngliche Einheit vorliegt, wengleich derartige Textstrukturen natürlich auch redaktionell hergestellt werden konnten. Doch läßt sich die Beobachtung nicht dazu benutzen, die eigentümliche Themenabfolge im Gesetz zu legitimieren. Das hieße, den formalen Mustern an falscher Stelle den Vortritt vor der Sache zu gewähren. Die Struktur hilft nur, die Hauptaussage, nämlich die beiden mit  $\text{קָרַן}$  eingeleiteten Verse, ins Zentrum zu rücken und dadurch herauszustellen.

- 56 Schlachtopfer mit Sondercharakter, die ans Zentralheiligtum gehören, sind unter den entsprechenden Namen in der Liste von 12,17 miterfaßt.
- 57 Die Begründung von Steuernagel, 93, die Aufteilung sei vom Verb  $\text{אָכַל}$  her erzwungen worden, weil dieses für Brandopfer nicht in Frage käme, hat zirkulären Charakter. Sie überzeugt überdies schon deshalb nicht, weil 12,7f. trotz Opferliste mit Brandopfer das Wort  $\text{אָכַל}$  benutzt.
- 58 Man kommt nach meiner Meinung mit dem hier aufgeworfenen Problem vorstufenanalytisch nur zurecht, wenn man in dem Grundbestand des als ältestes Zentralisationsgesetz aufgefaßten Gesetzes 12,13–19 (gleichgültig, wie man den Grundbestand im einzelnen definiert, wenn nur die Erlaubnis zu örtlicher Schlachtung und Blutregelung dabei ist) nochmals eine Zweischichtigkeit annimmt und mit einer ältesten Zentralisationsgesetzgebung nur für Brandopfer rechnet, die erst später in einem zweiten Schritt, der sich im Rest des Gesetzes niederschlug, auf andere Opferarten erweitert wurde. Nach Wolfgang Zwickel sind in Jerusalem reguläre Brandopfer erst von Ahas eingeführt worden. Vgl. ders., Räucher kult; jetzt auch ders., Kultreform des Ahas. Ahas könnte verordnet haben, daß dieser zumindest als Normalritual neue Brauch auf Jerusalem beschränkt blieb. Damit geriete man natürlich in eine gewöhnlich als zu früh betrachtete Epoche. Ich habe diese Denkmöglichkeit in meiner Besprechung von Reuter, Kultzentralisation, 135f. spielerisch erwähnt, aber sofort meine Zweifel daran angemeldet. Mit einer Zweistufigkeit der beschriebenen Art rechnet Nielsen, 134. Doch meint er, in der älteren Stufe sei das Brandopfer *instar omnium* genannt gewesen und habe für alle Opfer überhaupt gestanden (ebd., 140). Dies sei dann in einem zweiten Schritt in 12,17–18 expliziert worden. Im Lichte der Ergebnisse von Zwickel ist es unwahrscheinlich, daß gerade das Brandopfer anstelle aller Opferarten genannt worden wäre.

Die genannten Gründe scheinen mir so stark zu sein, daß ich es nur für eine der denkbaren Möglichkeiten halte, daß wir in einem nur ein klein wenig zurechtgestutzten Gesetz 12,13–19 die ursprüngliche Fassung des Jerusalemer Zentralisationsgesetzes noch besitzen könnten. Es ist sogar die unwahrscheinlichste Alternative. Insgesamt scheinen mir 4 Möglichkeiten zu existieren:

1. Das Urgesetz ist bei einer Neufassung dieses Bereichs des Deuteronomiums gestrichen und durch andere Texte ersetzt worden, für uns daher unwiederbringlich verloren.
2. Das Urgesetz liegt einem der beiden ersten Zentralisationsgesetze des jetzigen Kapitels 12 zugrunde, doch hat die Überarbeitung so frei geschaltet, daß es analytisch nicht mehr rekonstruiert werden kann.
3. Das Urgesetz liegt in 12,13–19 in überarbeiteter Gestalt vor, doch erlaubt das Maß der Überarbeitung ebenfalls nicht mehr, es zu rekonstruieren.
4. Das Urgesetz ist im wesentlichen mit dem jetzigen Text von 12,13–19 identisch.

Ich sehe überhaupt kein Problem darin, mich mit dieser multivalenten Auskunft zu bescheiden. Auf dem ersten Höhepunkt der Literarkritik am Deuteronomium hatten Sir George Adam Smith oder Carl Steuernagel in ihren Kommentaren keine bessere anzubieten<sup>59</sup>. Warum findet ein solches *ignoramus et ignorabimus* heute offensichtlich kein Wohlgefallen mehr? Ich komme damit zur Frage, die mich bewegt.

### *Grundsatzüberlegung: Analysemodelle und deren »empirische« Verifizierung*

Im Gegensatz zu den Zeiten der klassischen Pentateuchkritik herrscht für die Entstehung der alttestamentlichen Schriften heutzutage so

---

<sup>59</sup> Smith, 161: »As it is uncertain wether we have these three readings of the law complete, it is impossible to say which of them is the earlier.« Steuernagel, 10f. rechnet damit, daß das »Konzentrationsgesetz« seines D<sup>1</sup> in keiner der drei von ihm angenommenen Fassungen von D<sup>2</sup> mehr erhalten blieb, weil »die Herausgeber den Wortlaut frei zu gestalten kein Bedenken trugen«. Zwar ist nach ihm normalerweise D<sup>2c</sup> (= 12,13f.) die Basis des jetzigen Deuteronomiumstextes, und die beiden anderen Bearbeitungen sind nur eingearbeitet, wo sie Varianten boten. Aber weil beim »Konzentrationsgesetz« die Aussagen von »D<sup>2a</sup> und D<sup>2b</sup> in der Formulierung der eigentlichen Vorschrift (v 11.12a bzw. 5–7a) in der Hauptsache gegen D<sup>2c</sup> (v 14a.17f.) zusammengehen, so scheinen sie in diesem Falle dem Original treuer gefolgt zu sein als D<sup>2c</sup>.«

sehr das Ergänzungs- oder Fortschreibungsmodell vor, daß wir uns kaum noch denken könnten, innerhalb des jetzigen Bibeltextes könne unterhalb der jüngeren Überkleidungen irgendein Vorstadium nicht mehr erhalten und wieder aufdeckbar sein. Texte im alten Israel, so imaginieren wir es automatisch, konnten zwar bearbeitet und verändert werden, aber immer nur durch Erweiterung. Nie wäre dabei der ältere Textbestand angetastet worden.

Sehr schön hat Martin Rose im Zusammenhang mit Deuteronomium 12 diese unreflektierte allgemeine Überzeugung formuliert: »In jeder einzelnen der vier Kurzpredigten im Hauptteil besitzen wir eine kleine ›Urkunde‹, einen je für einen Verfasser typischen kleinen Text. Diese ›Urkunden‹ haben aber nie für sich allein existiert, sondern sind immer nur als ›Ergänzungen‹ zu verstehen; die ältere ›Urkunde‹ ist jeweils in das eigene, neue Verstehen integriert worden, wie auch gelegentlich Einfügungen vorgenommen worden sind. Dieser Entstehungsprozeß, der anhand des Kap. 12 entfaltet worden ist, ist typisch für das ganze 5. Mose-Buch.«<sup>60</sup>

Nun spricht in der Tat einiges für diese Auffassung. Die beschriebene Praxis paßt sicher besser zur konservativen Grundeinstellung antiker Menschen als die heutige, von evolutionistischem Grundgefühl gespeiste Manier, traditionelle Erbstücke einfach zu entsorgen und durch unerprobte neue Plastikprodukte zu ersetzen. Es gab damals keine Wegwerfgesellschaft. Deshalb wird sich das »Fortschreibungsmodell« in der Tat auch oft an den Befunden bewähren.

Es kommt hinzu, daß der einzige Bereich, wo wir eine empirische Kontrolle für unsere literarischen Erwartungsmodelle zu haben scheinen, die Textkritik ist.

Hier besitzen wir einerseits empirische Kontrollmöglichkeiten. Denn uns stehen verschiedene Handschriften des gleichen Textes zur Verfügung, und wir können überprüfen, ob und wie sie divergieren.

Man denke an die beiden Textfassungen des Jeremiabuchs, deren kürzere inzwischen nicht nur in der Septuaginta bezeugt, sondern auch durch Qumranfragmente als der Septuaginta schon hebräisch vorgegebene Textfassung bestätigt ist. Es gibt zwar auch einige Weiterentwicklungen gegenüber dem gemeinsamen Prototyp in der Septuaginta, doch von diesen Unschärfen abgesehen gilt: Der kürzere Text ist im längeren praktisch ganz enthalten, der längere ist nur eine ausgedehntere Fassung des kürzeren. Aufgrund von Einzelvergleichen setzt sich – und hier sicher

---

<sup>60</sup> Rose, 19.

mit Recht – die Auffassung durch, daß die längere Fassung die jüngere ist. Es wurde also nicht gekürzt, sondern erweitert. Es wurde »fortgeschrieben«<sup>61</sup>.

Andererseits stoßen wir auch wieder an die Grenze der Analogie: Es wurde auch umgestellt. Außerdem führt uns die Textkritik stets in Spätzeiten, in denen die biblischen Texte schon hohe Autorität hatten, ja »heilige« Schrift waren.

Vermutlich erlaubt der Umgang von Abschreibern mit schon zur Autorität, ja vielleicht schon kanonisch gewordenen Schriften in frühestens persischer, sonst hellenistischer, römischer und byzantinischer Zeit doch nicht ohne weiteres Schlüsse auf frühere Phasen, in denen die noch keineswegs »biblischen« Texte zweifellos weniger heilig waren. Der in der Textkritik gewonnene Gesamteindruck muß daher als Leitbild mit immer mehr Fragezeichen versehen werden, je mehr man in die Frühzeit zurückgeht. Das analyseleitende Modell darf nicht nur von der Spätzeit abgelesen werden. Doch gibt es für die Frühzeit empirische Kontrollmöglichkeiten? Können wir für sie irgendwelche generellen Regeln aufstellen?

Wahrscheinlich muß die Frage nach dem analyseleitenden Modell bei jedem biblischen Buch gesondert gestellt werden. Und so auch beim deuteronomischen Gesetzbuch. Doch wie läßt sie sich beantworten?

Im Grunde sind unsere Chancen, festen Boden unter die Füße zu bekommen, sehr gering. Wenn wir die Frage für jedes Buch neu stellen müssen, ist zum Beispiel von einem Blick in die Keilschriftliteratur allerhöchstens ein Einblick in das Spektrum der Möglichkeiten zu erhoffen, die im damaligen Kulturraum und in den Institutionen, die mit dem Recht zu tun hatten, prinzipiell zur Verfügung standen<sup>62</sup>. Das erweitert unseren Horizont. Aber dann müssen wir in dem betreffenden Buch selbst und in seinem engsten Umkreis nach genaueren empirischen Informationen suchen.

In vielen Fällen wird man fast nur durch Eingrenzungs- und Ausschlußverfahren vorankommen. Man wird, Hypothesen durchspielend, experimentieren und dabei zum Beispiel feststellen, daß ein bestimmtes Modell sich an einem konkreten Text nicht bewährt, da es keine befriedigenden Ergebnisse zeitigt und zu vieles unerklärt am Weg liegen läßt. Das ist nach dem, was ich bisher vorgetragen habe,

---

<sup>61</sup> Ich nenne nur als neueste Monographie Stipp, *Sondergut*. Dort weitere Literatur!

<sup>62</sup> Ich möchte hier nicht mißverstanden werden. Bücher wie Tigay (Hg.), *Empirical Models*, oder Untersuchungen vom Typ mancher rechtsvergleichender Arbeiten von Eckart Otto müßten viel häufiger geschrieben werden.

in Deuteronomium 12 offenbar bei einem reinen Fortschreibungsmodell der Fall. Aber damit ist nur für einen konkreten Fall eine bestimmte theoretische Möglichkeit ausgeschlossen. Es ist noch keine andere positiv bestätigt.

Immerhin hat sich dabei im Fall von Deuteronomium 12 eine bestimmte andere Modellvorstellung nahegelegt: Die Ersetzung von Textstücken durch neue Texte, oder doch wenigstens eine so tiefgreifende Neuformulierung alter Texte, daß der ältere Textbestand nicht mehr durch Subtraktionen herauslösbar ist. Gibt es im engeren deuteronomischen Bereich nicht vielleicht doch irgendeine empirische Bestätigung für derartige radikalere Bearbeitungstechniken?

Empirische Nachprüfung ist nur möglich, wenn mindestens zwei konkrete Texte vorhanden sind. Da wir handschriftlich keine sukzessiven Textformen des Deuteronomiums mehr besitzen, käme als nächstes der Blick auf erhaltene Vorlagen des Deuteronomiums in Frage, praktisch auf das Bundesbuch. Das ist bei unserer Quellenlage noch die nächste Möglichkeit empirischen Zugriffs. Ich meine also, wir müßten in unseren Fragen Hilfe suchen, indem wir vorhandene Parallelen zwischen Bundesbuch und Deuteronomium miteinander vergleichen und zusehen, wie in diesen Fällen bei der Produktion des Deuteronomiums mit dem Bundesbuch umgegangen worden ist. Bewährt sich hier eher das Fortschreibungsmodell oder empfiehlt sich ein radikaleres, wie das oben ins Auge gefaßte?

Uns könnten in unserem Zusammenhang drei Fragen leiten:

1. Ist umgeordnet worden? (Fragepräzisierung: Ist am Deuteronomium allein noch erkennbar, daß es ursprünglich eine andere Anordnung gab?)
2. Ist ausgelassen worden? (Fragepräzisierung: Ist am Deuteronomium allein noch erkennbar, daß etwas ausgelassen wurde?)
3. Ist so neuformuliert worden, daß, hätten wir nur noch das Deuteronomium, die Bundesbuchfassung des Gesetzes nicht mehr rekonstruiert werden könnte?

In dem Maß, in dem wir die Fragen nach Umstellungen, Auslassungen, vorlageverwischenden Neuformulierungen mit Ja beantworten müssen, wird bei weiteren diachronen Analysen im Deuteronomium unsere Erwartung, innerhalb des jetzigen Textes noch ältere Vorstufen als erhaltene Formulierungskerne isolieren zu können, gedämpft werden.

Natürlich kann man angesichts dieses Programms sofort einwenden, es beruhe auf falschen Voraussetzungen. Bei der Neuproduktion des Deuteronomiums habe es sich um einen qualitativ anderen Vor-

gang gehandelt als bei den vielen Überarbeitungen des Deuteronomiums im Laufe seiner langen Textgeschichte. Im einen Fall sei ein neuer Text produziert, im anderen sei ein identisch bleibender Text modifiziert worden. Prozeduren, die im einen Fall selbstverständlich seien, müßten nicht auch im anderen Fall erlaubt gewesen sein.

Der Einwand ist im Prinzip ernst zu nehmen. Doch muß er ein wenig auf seine wirklichen Dimensionen reduziert werden. Denn unter Umständen impliziert er, wird er nicht durchreflektiert, sogar schon eine Entscheidung zum Fortschreibungsmodell und produziert so Zirkelargumente.

Ganz von der technischen Seite aus betrachtet<sup>63</sup> unterschieden sich die Herstellung eines neuen Gesetzbuches und die Revision eines existierenden Gesetzbuches zunächst einmal überhaupt nicht. In beiden Fällen mußte eine neue Rolle, vermutlich eine Papyrusrolle, hergestellt und beschrieben werden. Wir können ferner bei Gesetzessammlungen nicht mit vielen Exemplaren rechnen. Es ist durchaus möglich, daß durch lange Zeit hindurch sowohl vom Bundesbuch als auch vom Deuteronomium nur ein einziges Exemplar existierte, sagen wir im Tempelarchiv von Jerusalem und der damit verbundenen Schule. Im Fall einer Überarbeitung des Deuteronomiums konnte die alte Rolle nachher vernichtet werden. Sie war durch die neue überholt. Was geschah, als das Deuteronomium aus der Vorlage »Bundesbuch« entwickelt wurde? Weggeworfen wurde die Bundesbuchrolle nicht, sonst hätten wir den Text nicht mehr. Zumindest blieb eine Rolle in einer Bibliothek stehen. Warum?

Hier erheben sich jenseits des materiell-technischen Aspekts neue Fragen anderer Art. Sollte das deuteronomische Recht das Recht des Bundesbuches ersetzen? Dann hätte man keine Rolle aufheben müssen. Sollte es mit ihm juristisch koexistieren und hatte zu ihm eine Art Komplementärverhältnis? Dann hätten sie sich gegenseitig ergänzt, und beide Rollen wären nötig gewesen<sup>64</sup>. Handelte es sich, mindestens in bestimmten Epochen, gar nicht um geltendes Recht, sondern um Gelehrtenentwürfe oder ähnliches, bei deren Nebeneinander sich eine Frage der Geltung gar nicht stellte? Auch dann wären beide Rollen interessant geblieben. Oder entstand eine Konkurrenz zwischen zwei Rechtssystemen, und beide Texte wurden von verschiedenen Trägern gepflegt und durchzusetzen versucht? Dann hätte jede Partei ihre Rolle gepflegt.

Jetzt im Pentateuch sind die beiden Gesetze einander zugeordnet, auch wenn es umstritten ist, ob es im Sinne der Pentateuchredaktion ein Geltungsgefälle gibt (und

<sup>63</sup> Zu den Fragen der Rollenproduktion und -verbreitung vgl. Lohfink, Deuteronomistische Bewegung?, 91–104.

<sup>64</sup> Das scheint aufgrund des Befundes, daß die großen kasuistischen Sammlungen des Bundesbuchs im Deuteronomium keine Entsprechung haben, dort aber das im Bundesbuch praktisch fehlende Familienrecht breit vertreten ist, Ottos Auffassung zu sein, vgl. ders., Vom Bundesbuch zum Deuteronomium, 274f.

wenn ja, welches)<sup>65</sup> oder ob eine rabbinisch-harmonistische Hermeneutik angebracht wäre. Aber es ist keineswegs sicher, daß dieses Nebeneinander immer bestand. Das deuteronomische Recht könnte auch das Recht des Bundesbuches völlig verdrängt haben, obwohl eine Rolle des Bundesbuches in einer Bibliothek noch weiterexistierte: sie wäre später wiederentdeckt und an prominenter Stelle dem Pentateuch eingefügt worden. Dann wäre das deuteronomische Recht zunächst einfach als Ablösung des Bundesbuchrechts empfunden worden. Aber das würde zum Beispiel nicht erklären, warum im Deuteronomium ganze Rechtskomplexe aus dem Bundesbuch nicht aufgenommen sind. Das wäre wiederum erklärt, wenn beide Rechtsbücher Gelehrtenentwürfe waren, denen es nicht auf Vollständigkeit ankommen mußte.

Es ist, um nun den Blick auf die innerdeuteronomische Textgeschichte zu richten, auch keineswegs sicher, daß das Wachstum des deuteronomischen Gesetzes gewissermaßen nach den Regeln pflanzlichen Zellwachstums durch tausende von kleinen Glossierungen vonstatten ging, wie es die Vertreter der Fortschreibung letztlich sehen. Es könnte ja genau so sein, daß es im Lauf der Geschichte nur eine ganz begrenzte Zahl von Überarbeitungen und Revisionen des Deuteronomiums gegeben hat, die jeweils sehr bewußt vorgenommen und von den Beteiligten und den Zeitgenossen als Aktionen ungefähr des gleichen Kalibers empfunden wurden wie die Herstellung einer ersten Deuteronomiumsfassung vom Bundesbuch aus.

Mir scheint zum Beispiel die Integration des deuteronomischen Gesetzes, wie immer es damals ausgesehen haben mag, in den Zusammenhang des entstehenden deuteronomistischen Geschichtswerks für dieses Gesetz den Charakter einer Wessensverwandlung gehabt zu haben. Denn was vorher ein geltender Gesetzestext für das Staatswesen oder ein gelehrter Rechtsentwurf für die Juristenausbildung war, wurde nun Teil einer Erzählung. Und offenbar wurde der Text dabei nicht einfach als eine Art Großzitat unverändert eingefügt, sondern er erhielt eine bis tief in die einzelnen Sätze hineingehende neue, historisierte Gestalt. War das wirklich weniger an Neugestaltung als der Übergang vom Bundesbuch zum ursprünglichen deuteronomischen Gesetzestext?

Rechnet man zumindest mit solchen Möglichkeiten, dann ist nicht ausschließbar, daß der Übergang vom Bundesbuch zur ersten Deuteronomiumsfassung von den Beteiligten und den Zeitgenossen im wesentlichen genau so erlebt wurde wie später die Herstellung einer neuen, revidierten Deuteronomiumsrolle.

Ich könnte hier noch mehr Fantasie spielen lassen, indem ich auf noch mehr durchaus offene Denkmöglichkeiten einginge<sup>66</sup>. Doch ge-

65 Eine prononcierte Auffassung hat Eckart Otto: Er rechnet mit einer »desvalorización del Deuteronomio dentro del Pentateuco« durch den Pentateuchredaktor, der Bundesbuch und das von ihm redigierte Heiligkeitsgesetz als »legislación primaria« an den Sinai plaziert habe, um aus dem Deuteronomium eine »legislación secundaria«, eine »mera repetición de la revelación del Sinaí« zu machen. So in: ders., Libro, 195–217; vgl. ders., Heiligkeitsgesetz, 79; ders., Kritik, 181.

66 Vor allem habe ich – etwa auf der Linie der Theoriebildung von Otto, Levinson und Reuter verbleibend – undiskutiert vorausgesetzt, daß das Bundesbuch bei

nügt vielleicht das, was ich ausgeführt habe, um zu verdeutlichen, daß wir, wenn wir ein deuteronomisches Gesetz mit seinem Modell im Bundesbuch vergleichen, mindestens mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß wir auf etwas kommen, was sich gar nicht sehr von dem unterscheidet, was sich gezeigt hätte, wenn jemand vor mehr als zweitausend Jahren in der Jerusalemer Tempelbibliothek die beiden Fassungen eines deuteronomischen Gesetzes in zwei verschiedenen Deuteronomiumsrollen aus zwei sukzessiven Stadien der deuteronomischen Textgeschichte miteinander verglichen hätte. In beiden Fällen lag eine Rechtsrevision oder etwas an Qualität Vergleichbares dazwischen.

Und ich wiederhole: Wir haben keine Wahl! Wollen wir überhaupt empirische Überprüfung, dann bleiben uns gar keine anderen Möglichkeiten als der Vergleich paralleler Texte aus dem Deuteronomium und seinen noch erhaltenen Vorlagen. Verzichten wir auf diese einzige gegebene Kontrollmöglichkeit, dann tanzen wir halt ohne jedes Netz übers Seil.

Mit dem Ziel einer solchen empirischen Kontrolle, der es also nicht um das in der Deuteronomiumsgeschichte einzig Mögliche, sondern nur um die Spannbreite des zunächst einmal überhaupt Möglichen und vielleicht sogar um das möglicherweise Wahrscheinlichere geht, möchte ich im folgenden das Schuldklavengesetz in Dtn 15,12–18 mit seiner Vorlage in Ex 21,2–11 vergleichen, wobei ich mich an die drei oben formulierten Fragen halte. Ein erschöpfender Vergleich ist natürlich nicht beabsichtigt. Deshalb gehe ich auf viele in der Literatur regelmäßig diskutierte Detailfragen überhaupt nicht ein.

---

einer einzigen Gelegenheit die Vorlage einer Fassung des deuteronomischen Gesetzes wurde, das dann schon alles umfaßte, was jetzt im Deuteronomium an Bundesbuchparallelen enthalten ist. Man könnte natürlich genau so noch die Annahme durchspielen, daß das deuteronomische Gesetz in verschiedenen Phasen seiner Entwicklung auf das Bundesbuch zurückgriff. Da ich im folgenden den Vergleich nur an einem einzigen Gesetz durchführen will, ist diese Differenzierung nicht so wichtig. Aber offengehalten muß sie werden.

*Dtn 15,12–18: Fortschreibung oder Revision  
von Ex 21,2–11?*

Ich setze voraus, daß Ex 21,2–11 für Dtn 15,12–18 wirklich die Vorlage ist. Das ist keineswegs unbestritten, wird aber gerade in jüngerer Zeit zunehmend wieder angenommen<sup>67</sup>. Ich zweifle daran nicht, vor allem nicht im Rahmen ausgedehnter Beobachtungen über die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Bundesbuch und Deuteronomium. Einmal gibt es unter den sprachlichen Entsprechungen Formulierungsübereinstimmungen, die mit sonst nicht in den biblischen Gesetzen auftretenden institutionellen Sachverhalten oder Vorgängen zusammenhängen<sup>68</sup>, zum andern enthält im Deuteronomium die Aussagenabfolge des Gesetzes eine gewisse Spannung, die sich am

<sup>67</sup> Vgl. Preuß, Deuteronomium, 107: »Das Dtn erweist sich gegenüber dem Bundesbuch (Bb) als theologisch reflektierender, humanitärer, paränetischer. Es zeigt besonders in Dtn 15,1–11.12–18; 16,18–20; 19,1–13.16–21 eine große Nähe zum vorausgesetzten Bb und legt es neu aus.« Übertrieben ist allerdings seine Auffassung (ebd., 106), aus dem Bundesbuch seien »innerhalb des Gesetzescorpus des Dtn.s nur Ex 21,20f.26.27 nicht weiterführend übernommen«. Was sind die Gründe für die längere Zeit vorherrschende Annahme, es gebe keinen Zusammenhang? Steuernagel, 110 weist auf die größere Differenziertheit des Bundesbuchgesetzes hin: Es sei »zweifelhaft, ob unser Gesetz auf Ex 21<sub>ff</sub>. beruht, da die spezifischen Bestimmungen von Ex 21<sub>3ff</sub>. keine Parallele haben.« Steuernagel schließt auf »parallele Bearbeitungen einer gemeinsamen älteren Grundlage oder parallele Kodifikationen alten Gewohnheitsrechts« (ebd.). Diese Erklärung entspricht einer damals langsam aufkommenden generellen Annahme über die unabhängige Entstehung der einzelnen biblischen Rechtskodifizierungen aus (oft als örtlich begrenzt verstandenen) verschiedenen mündlichen Rechtstraditionen. Diese Sicht machte dann eine spezifische Argumentation bei jedem einzelnen Gesetz überflüssig. Wie schwer sie sich angesichts der doch erstaunlichen Übereinstimmungen zwischen den beiden Gesetzen im konkreten Wortlaut und Aufbau tun mußte, wird etwa daran deutlich, wie Nebeling, Schichten, 336f., Anm. 371 sich mühsam windet, um ja nicht zugeben zu müssen, daß seine Schicht C »das Bundesbuch kannte« (337). Der entsprechende Abschnitt bei Seitz, Redaktionsgeschichtliche Studien, 172 ist schon ein wenig weiter. Zu einer klaren Entscheidung für die Abhängigkeit kommt dann in ausführlicher Analyse Cardellini, »Sklaven«-Gesetze, 337–343. Inzwischen kann man wieder fast unbekümmerte Abhängigkeitsaussagen lesen, vgl. etwa Westbrook, Covenant Code, 35: »There is a salient example within the Bible of the same law existing in an earlier and later version: the slave-release law of Exod. 21.2–6 and Deut. 15.12–18.« Er benutzt gerade dies, um zu unterstreichen, wie wenig die deuteronomische Fassung die ältere Version im einzelnen respektiert. Doch wird auch die Steuernagelsche Sicht repristinert: vgl. Morrow, Scribing, 116. Kompliziert bleibt Loretz, Habiru-Hebräer, 151–161, was aber wohl mit seinen Spätdatierungen zusammenhängt.

<sup>68</sup> Ich denke an מרצע, יצא חפשי, עברי.

leichtesten aus der Abhängigkeit von der Aussagenabfolge im Gesetz des Bundesbuches erklären läßt – ich werde darauf zurückkommen.

Es dürfte keine überzeugenden Gründe gegen die Annahme geben, daß Ex 21,2–11 in dem Augenblick, in dem eine deuteronomische Beschäftigung damit in Frage kommt, schon die jetzige Textgestalt hatte<sup>69</sup>. Dagegen wird oft angenommen, daß Dtn 15,12–18 innerdeuteronomische Bearbeitungen aufweist<sup>70</sup>. Dies läßt sich nicht grundsätzlich ausschließen, vor allem nicht im Blick auf eine späte Endpolitur des Textes. Doch die üblichen Annahmen samt ihren Begründungen überzeugen mich nicht. Daß das Gesetz erst spät auf Frauen ausgedehnt worden sei (in 15,12 und 17), beruht wahrscheinlich auf zu oberflächlicher Exegese der Bundesbuchvorlage. Dazu sofort unten. Daß 15,18 nachklappe und 15,16–17 deshalb sekundär aus dem Bundesbuch nachgetragen seien, schließt von vornherein einen Revisionsprozeß aus, bei dem die Disposition einer Vorlage noch Spuren hinterlassen haben könnte. Daß die »paränetischen« Passagen in 15,15 und 18 erst in einer bestimmten redaktionsgeschichtlichen Phase des Deuteronomiums möglich gewesen seien, setzt dann, wenn man erst an die Analyse eines einzelnen Gesetzes geht, schon etwas zuviel fertige Schichtungstheorie, und zwar recht hypothetische und nach meiner Meinung auch teilweise falsche, voraus. Außerdem muß man bei einer solchen Analyse ja offenhalten, ob es sich bei dem untersuchten Gesetz im ganzen um einen frühen oder einen späteren Text des Deuteronomiums handelt. Sind bestimmte Textstücke wirklich nur spät möglich, aber der ganze Text könnte auch in die Spätzeit gehören, dann dürfen diese Textstücke natürlich nicht automatisch als Zusätze betrachtet werden. Auch der Gesamttext könnte dann spät sein. Man darf bei einem Textvergleich nicht schon voraussetzen, daß alle Parallelen zum Bundesbuch im Deuteronomium zur gleichen Zeit, und zwar in einem Frühstadium der Deuteronomiumsgeschichte, hergestellt wurden. So glaube ich, daß ich guten Gewissens den uns gegebenen Text aus dem Bundesbuch mit dem uns gegebenen Text aus dem Deuteronomium vergleichen kann.

<sup>69</sup> Allenfalls wäre zu erwähnen, daß Alt, Ursprünge, 291, Anm. 2 als ursprünglichen Anfang des deuteronomischen Sklavengesetzes in Ex 21,2 die Formulierung *כִּי יִמְכַר אִישׁ עִבְרִי* annimmt, worin ihm oft gefolgt wird. Doch hat Otto, Wandel, 35, der auch noch *עִבְרִי* streicht (und sich dafür wohl zu Unrecht auf Alt beruft), für alle hier anzunehmenden späteren Änderungen schon eine Redaktion des Bundesbuches wahrscheinlich gemacht, die der deuteronomischen Benutzung desselben vorausliegt. Schwienhorst-Schönberger, Bundesbuch, 307 und 314–316 rechnet im Rahmen seiner Theorie, daß es eine deuteronomistische Bearbeitung im Bundesbuch gegeben habe, damit, daß in deren Zusammenhang das Wort *עִבְרִי* in 21,2 und der ganze Halbvers 21,8b zugefügt worden seien, als »Anpassung an dtn Gesetze und Theologie« (316). Die analytische Basis dafür ist jedoch ausnehmend schwach. Zur Fragwürdigkeit einer generellen Theorie einer deuteronomistischen Bearbeitung des Bundesbuches vgl. Lohfink, Deuteronomistische Bearbeitung?

<sup>70</sup> Vgl. die Übersicht über die verschiedenen Theorien bei Nielsen, 161f. Als jüngste vgl. Rose, 215f.

1. Die erste Frage, die zu stellen ist, lautet: Ist umgeordnet worden? Beim wasserklaren Fortschreibungsmodell dürfte das nicht vorkommen. Diese Frage ist zunächst für die Position des Gesetzes im Zusammenhang aller deuteronomischen Gesetze zu stellen, dann auch gesetzesintern.

Im Bundesbuch eröffnet das Gesetz von der Sklavenbefreiung nach dem Götterbilderverbot und dem Altargesetz (Ex 20,23–26) die eigentlichen משפטים (mit eigener Überschrift in 21,1). Diese Anfangsstellung, die dadurch unterstrichen ist, daß im ersten Verb, den Übergang verschleifend, noch die Du-Anrede des vorangehenden Textes weiterläuft, ist sehr auffallend. Was ist ihr Sinn?<sup>71</sup>

Am erklärungskräftigsten scheint mir die Annahme einer inneren Rahmung des Bundesbuches zu sein.

A	20,23–26	Kultrecht
B	21,2–11	6/7-Gesetze
	KORPUS	
B	23,10–12	6/7-Gesetze
A	23,13–19	Kultrecht

Den äußeren Rahmen bilden dann die Kultbestimmungen in Ex 20,23–26 und 23,13–19 (woran sich noch der Epilog 23,20–33 anschließt), und dahinein schmiegt sich ein innerer Rahmen, der durch Gesetze mit dem Schema 6/7 gekennzeichnet ist: 21,2–11 (Sklavenfreilassung) und 23,10–12 (Brachjahr und Sabbat). Wie der so umschlossene Kern intern noch einmal aufzuteilen ist, hängt ein wenig an der Frage, auf welches Stadium der Textgeschichte man blickt, und dann an der jeweiligen Entstehungstheorie<sup>72</sup>. Doch die Funktion des inneren Rahmens ist ziemlich klar: Hier wird das im Korpus umschlossene und zum Teil höchst profane Recht mit einer theologischen Dimension versehen. Otto spricht von einem »Privilegrecht« JHWHs. Die göttliche Aussonderung siebter Zeiträume, in denen die menschlich-gesellschaftlichen Kausalzusammenhänge aufgehoben werden und das im Exodusgeschehen urbildlich vorgegebene Gotteshandeln Raum gewinnt, wird am Anfang des Bundesbuches in der

<sup>71</sup> Für eine breite Dokumentation und Diskussion der Meinungen vgl. Chirichigno, *Debt-Slavery*, 186–196. Zu diesem im einzelnen sehr gründlichen Buch vgl. die Besprechung von E. Otto mit ihren Anmerkungen zur Gesamt-tendenz.

<sup>72</sup> Für den Endtext vgl. Lohfink, *Armut*, 247 und die dort genannte Literatur. Für ein vorletztes Stadium: Otto, *Vom Bundesbuch zum Deuteronomium*, 269 und die dort genannte Literatur.

Kasuistik der Rückkehr Unfreier zur Freiheit im siebten Jahr dargestellt<sup>73</sup>.

Diese Aussagekraft durch Position hat das Gesetz der Sklavenbefreiung im Deuteronomium nicht mehr, obwohl es über das Bundesbuch hinaus den Exodus sogar explizit zur Sprache bringt (Dtn 15,15) und noch zwei weitere explizite theologische Aussagen macht (15,14b.18b). Daß denen, die die Gesetzesanordnung im Deuteronomium schufen, die Funktion der Bundesbuchvorlage bewußt war, zeigt sich daran, daß sie mit dem Gesetz über die Sklavenbefreiung ein Stück aus der anderen Hälfte des dortigen 6/7-Rahmens, nämlich das Brachjahrgesetz, in weiterentwickelter Form direkt in Dtn 15,1–11 verbanden. Dadurch haben sie aber zugleich die Rahmenfunktion der beiden Gesetze aufgehoben. Der so gegebene Block ist auch nicht sofort an das einleitende »Altar«-Gesetz von Deuteronomium 12 angeschlossen, und er war das wohl auch in keiner rekonstruierbaren Vorstufe des jetzigen Textes. Denn die beiden 6/7-Gesetze scheinen im Deuteronomium immer schon mit den beiden sie umgebenden Wallfahrtsgesetzen über Zehnte und Erstlinge (Dtn 14,22–27) und über die Erstgeburt des Viehs (15,19–23) in einer chiastisch angeordneten Gruppe verbunden gewesen zu sein<sup>74</sup>. Wie immer man hier Einzelheiten interpretiert – eine Umordnung des Gesetzesmaterials gegenüber dem Bundesbuch hat stattgefunden, und das nicht ohne Konsequenzen, von denen man wußte<sup>75</sup>.

Zur Anfangsstellung im Gesamtkorpus kommt beim Sklaven-gesetz des Bundesbuchs eine feste Verbindung mit den folgenden Gesetzen hinzu. Sie hat die Gestalt einer palindromischen Abfolge,

<sup>73</sup> Vgl. Otto, Rechtsbegründungen, 35; ders., Rechtsbruch, 49f.

<sup>74</sup> Herausgestellt von Patrick, Law, 110. Für weitere Strukturbeobachtungen im Bereich dieser Gesetzesgruppe vgl. Braulik, Gesetze, 35–37.

<sup>75</sup> Vgl. die Beschreibung der völligen Neuordnung innerhalb seiner Gesamthypothese durch Otto, Vom Bundesbuch zum Deuteronomium, 272: »Der dtn Redaktor bindet in 15,1–18\* die den Rahmen des BB bildenden Rechtssätze im 6/7-Schema zum Sklavenrecht in Ex 21,2–11 sowie zur Šemitta in Ex 23,10f. zusammen und akzentuiert sie jeweils sozial. Sie bilden das Zentrum der Rahmenstruktur 14,22–15,23\*. Vorangestellt werden zur Verknüpfung mit dem Hauptgebot der Kultzentralisation die unter die Kultzentralisationsgesetze fallenden Zehntgebote und nachgestellt zur Verknüpfung mit der folgenden Festordnung die Erstgeburtbestimmungen in 15,19–23, die an Ex 22,28f. anknüpfen.«

bei der die Sklaventhematik des Anfangsglieds im Zentrum und im Schlußglied wiederkehrt<sup>76</sup>:

A		2–11	Freilassung aus Schuldklaverei
	B	12–17	Todesrecht
		Ca	Verletzung eines freien Mannes
		Cb	Verletzung eines Sklaven
		Cc	Verletzung einer schwangeren Frau
	B	24–25	Talionsbestimmungen
A		26–27	Freilassung aus Sklaverei

Auch von dieser Motivabfolge ist im deuteronomischen Zusammenhang nichts mehr bewahrt.

Es kommt weiter hinzu, daß das deuteronomische Freilassungsgesetz durch seine motivierenden Erweiterungen über die nachbarliche Gesetzesabfolge hinweg noch mit anderen Gesetzen zu einer zusammengehörigen Gruppe verbunden ist. Die in Dtn 15,15 belegte motivierend eingesetzte Rückerinnerung an die ägyptische עבד- oder גר-Existenz Israels findet sich im Deuteronomium sieben mal, und zwar – vom Sonderfall 23,8 abgesehen – stets in Zusammenhängen, wo von Sklaven, גרים oder Waisen und Witwen gehandelt wird<sup>77</sup>. Eine zukunftsorientierte Segenszusage (mit ברך Piel) wie in 15,18 für die Beobachtung eines einzelnen Gesetzes wird im Korpus des deuteronomischen Gesetzes sieben mal formuliert: viermal, wo es um den Umgang mit Verschuldungs- und Verarmungsprozessen geht<sup>78</sup>, dreimal, wo es um die Versorgung von Fremden, Waisen und Witwen geht<sup>79</sup>. Hier dürften systematische Zuordnungen vorliegen<sup>80</sup>, denen im Bundesbuch natürlich auch die Entsprechung fehlt.

Kann man, falls man unsere Kenntnis des Bundesbuches nicht in Rechnung stellt, aus dem deuteronomischen Text allein wahrnehmen, daß die Vorlage unseres Gesetzes eine andere Gesetzesanordnung

<sup>76</sup> Was folgt, ist vereinfacht zitiert nach Chirichigno, Debt-Slavery, 196 (unter Verbesserung eines Versehens). Dort finden sich auch Angaben über ältere Autoren. Es handelt sich um eine Motivabfolge, nicht um eine Abfolge von jeweils gleichwichtigen Gesetzen. Innerhalb einer bestimmten Vorstufentheorie wäre außerdem noch eine bis Ex 22,26 ausgreifende palindromische Anordnung von Gesetzesgruppen mit den שלם-Gesetzen im Zentrum zu erwähnen, für die man Otto, Wandel, 9f. vergleichen kann und bei der Ex 21,2–11 ebenfalls das Anfangsglied darstellt.

<sup>77</sup> Dtn 5,15; 10,19; 15,15; 16,12; 24,18.22.

<sup>78</sup> Dtn 15,10 Darlehen an Arme; 23,21 Zinsverbot; 15,4f. Schuldaussetzung im Schemitta-Jahr; 15,18 Sklavenfreilassung.

<sup>79</sup> Dtn 14,29; 24,19; 26,15 – hier, am Ende des Gesetzeskorpus, in Form einer Segensbitte in einem Gebet versteckt, das sich an die Versicherung anschließt, die Versorgung sei geleistet.

<sup>80</sup> Näheres dazu bei Lohfink, Endgestalt.

besaß? Ich sehe keine Möglichkeit dazu. Von der Position des Schuldklavengesetzes im Deuteronomium aus läßt sich also die Gesetzesanordnung des Bundesbuchs nicht rekonstruieren.

Für die Motivabfolge innerhalb des Gesetzes sieht die Lage anders aus. Hier gibt es gegenüber der Vorlage keine Umstellung von Aussagen, wohl aber Auslassungen und Erweiterungen. Weil das alles zusammenhängt, soll das Faktum der gesetzinternen Abfolgeentsprechung bei den nun folgenden Fragen mitlaufen, und die Erweiterungen, die an sich nicht in mein Untersuchungsprogramm gehören, müssen dabei ebenfalls beachtet werden.

2. Zur zweiten Frage also: Ist ausgelassen worden? Hier muß ich zunächst einmal klären, welchen Umfang das Sklavengesetz im Bundesbuch wirklich hatte. Gehören die Bestimmungen über die Rechte des als Ehefrau oder Konkubine in die Sklavenschaft verkauften Mädchens (Ex 21,7–11)<sup>81</sup> zu dem Freilassungsgesetz oder nicht?

Sie gehören schon deshalb dazu, weil der Hauptfall des zweiten Gesetzes, in Ex 21,7, ja eine der Lösung des Hauptfalls in 21,2 entgegengesetzte und formulierungsmäßig auf sie bezogene<sup>82</sup> Lösung

<sup>81</sup> Es handelt sich nach dem Gesamtgesetz um einen anderen Versklavungsvertragstyp als den von 21,2–6, auch wenn das aus der Protasis in 21,7a zumindest für uns noch nicht eindeutig hervorgeht. (Möglicherweise war es damals doch durch die Verbindung der Konstellation Vater – Tochter mit den Lexemen מכר und אמה klar.) Letzte Diskussion (mit Hinweis auf altorientalische Parallelen) bei Chirichigno, Debt-Slavery, 244–254. Aus der Zusammenfassung: »The Law in Exod. 21.7–11 deals with a type of adoption or marriage contract which, although similar to the extant Nuzi adoption contracts in some respects, is more similar to other attested ancient Near Eastern laws and contracts which afforded to a girl rights equal to that of a free-woman or wife, not a concubine or slave-wife. Furthermore, I argued that while the law in Exod. 21.7–11 is closely connected to the manumission law in Exod. 21.2–6, the former law envisaged a type of sale that is clearly distinct from that envisaged in Exod. 21.2–6« (254f.). Mir kommt es jetzt vor allem auf die letzte Feststellung an. Vgl. hierzu auch Otto, Bespr. von Chirichigno, 258: »Daß eine Frau nur aufgrund von Schulden in die Ehe verkauft wird, ist aus 21,2–7 nicht herauszulesen. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Auch wird sie gerade nicht in ein Schuldknechtschaftsverhältnis verkauft, sondern in eine lebenslange Abhängigkeit. Der Rechtssatz will sie als verheiratete Frau vor dem Schicksal einer Vollsklavin bewahren, indem er ihr den Status einer freien Ehefrau zuerkennt.« – Die verbreitetere, aber gewöhnlich nicht auf eingehender Analyse und altorientalischem Vergleich beruhende Auffassung ist anders. Nach ihr handelt es sich schlicht um jede denkbare Schuldversklavung einer Frau. So zuletzt auch Crüsemann, Tora, 185–187 mit sehr negativer Charakterisierung des ganzen Gesetzes und seiner Tendenz.

<sup>82</sup> לֹא הָצֵא כְּצֵאת הָעֶבְרִים: Das Gesetz erspart sich eine eigene Lösungsumschreibung durch Rückverweis auf das vorangehende Gesetz. Vgl. Schwienhorst-Schönberger, Bundesbuch, 303.

bringt: Der Freilassung im ersten Gesetz steht im zweiten Gesetz die Nichtfreilassung gegenüber. Doch die Verbindung ist noch stärker<sup>83</sup>. In beiden Gesetzen folgen dem Hauptfall (mit כִּי) je vier Unterfälle (mit אִם). In beiden Gesetzen steuern die Unterfälle am Ende einen Unterfall an<sup>84</sup>, in dem genau die gegenteilige Lösung wie beim jeweils vorangehenden Hauptfall herauskommt, also die jeweilige Ausnahme.

2	כִּי		יֵצֵא לְחַפְשֵׁי חָנָם / שֵׁשׁ שָׁנִים יַעֲבֹד	A
3a		אִם <sub>1</sub>	יֵצֵא	
3b		אִם <sub>2</sub>	יֵצְאָה	
4		אִם <sub>3</sub>	יֵצֵא	
5f		אִם <sub>4</sub>	וַעֲבָדוּ לְעַלְמָם / לֹא אֵצֵא חַפְשֵׁי 5	B
7	כִּי		לֹא חָצָא כְּצֵאת הָעֲבָדִים	B
8		אִם <sub>1</sub>		
9		אִם <sub>2</sub>		
10		אִם <sub>3</sub>		
11		אִם <sub>4</sub>	וַיֵּצְאָה חָנָם אִין כֶּסֶף	A

Was sich hier zeigt, ist ein typisches Produkt rechtsgelehrter<sup>85</sup> Gesamtdarstellung eines vollen Rechtsfeldes durch Nebeneinanderstellung zweier Extremkasus, die dann noch kasuistisch bis auf ihre jeweilige Gegenlösung weiterverfolgt werden<sup>86</sup>. Zwischen beiden spannt sich für den Lernenden ein ganzes Feld ungenannter Fälle, deren Lösungen im konkreten Fall jeweils durch Analogieverfahren gefunden werden können. Was dabei offenbar vom einen Pol bis zum anderen das Lösungsprinzip abgibt, ist die jeweilige eheliche Bin-

<sup>83</sup> Vgl. zum folgenden vor allem Osumi, *Kompositionsgeschichte*, 104–108; Chirichigno, *Debt-Slavery*, 198f. und die dann folgende Auslegung.

<sup>84</sup> Genau genommen: einen Unter-Unterfall, vgl. Chirichigno, *Debt-Slavery*, 197. Da die Beziehung der Fälle aus der Protasis zu erheben ist, ist diese Klassifizierung zutreffend, die von Schwienhorst-Schönberger, *Bundesbuch*, 304–306 als »Gegenfall« dagegen irreführend, denn sie orientiert sich an der Apodosis. Im ersten Unterfall des zweiten Gesetzes (21,7) ist nach der überzeugenden Argumentation von Schenker, *Franchissement*, das Ketib ursprünglich. Doch ändert das für die obige Analyse nichts.

<sup>85</sup> Otto, *Körperverletzungen*, 175: »Die redaktionsgeschichtlichen Analysen der Rechtssammlungen im ›Bundesbuch‹ haben den rechtsgelehrten Charakter der Redaktionen gezeigt. Die Rechtssammlungen, die Eingang in das ›Bundesbuch‹ gefunden haben, dienten der Einübung in den Rechtsentscheid.«

<sup>86</sup> Vgl. Otto, *Wandel*, 37: Ex 21,2–11 sind »als Entfaltung von Ex XXI 2 als Grundsatz gestaltet, um die Freilassungsmodi von \*æbād und \*amā zu regeln.«

dung. Im Grunde haben wir hier einen Problemraster für den Bereich der Interferenz von Schuldklavenrecht und Eherecht<sup>87</sup>.

Denn die Extremkasus sind einerseits die temporäre Schuldversklavung eines Mannes bezüglich seiner Arbeitskraft, andererseits die nicht zeitlich begrenzte Versklavung eines Mädchens bezüglich (seiner Arbeit und vor allem) seiner Sexualeistung. Ungenannt zwischen ihnen liegt zum Beispiel der in den Dokumenten des alten Orients am häufigsten bezeugte Fall der Schuldversklavung, nämlich die Versklavung der Tochter einer Familie nicht im Blick auf Sexualbindung, sondern im Blick auf ihre Arbeitskraft allein<sup>88</sup>. Eine in Schulden geratene Familie fing meist mit der Preisgabe der Töchter an. Dann erst kamen Frau und Söhne an die Reihe, schließlich am Ende der Hausvater selbst<sup>89</sup>. Der häufigste, ja der normale Fall ist also in unserem Gesetzespaar gar nicht behandelt. Alles spricht dafür, daß auch die nur für ihre Arbeitskraft versklavte unverheiratete oder schon verheiratete Frau im siebten Jahr wieder frei kam. Der Fall war analog zu dem des unverheirateten oder schon verheirateten Mannes zu lösen. Behandelt wurde im Gesetz nur der Mann, weil sich bei ihm eine weiter reichende Kasuistik entwickeln ließ, nämlich die des dritten und vierten Unterfalls.

Diese Überlegung ist wichtig, fehlt aber normalerweise, wenn es um die gegenüber dem Bundesbuch neue ausdrückliche Nennung der Frau als möglicher Schuldklavin im deuteronomischen Gesetz geht. Für das Bundesbuch jedoch gilt: Das erste Gesetz in 21,2–6 verlöre seine eigentlich intendierte Aussagekraft, wenn es nicht mit dem zweiten Gesetz 21,7–11 als eine Einheit gelesen würde.

---

<sup>87</sup> Vgl. Boecker, *Recht und Gesetz*, 137–139; Turnbam, *Slaves*; Sprinkle, *Book of the Covenant*, 51f. Das von mir behauptete rechtstheoretische und didaktische Interesse der Gesetzesgruppe schließt nicht aus, daß das so erfaßte Rechtssystem faktisch »in der Mehrzahl der Fälle die männlichen Sklaven zur Dauersklaverei genötigt haben wird«, wie Crüsemann, *Tora*, 185 aufgrund einer Analyse der im System waltenden wirtschaftlichen und sozialen Dynamik erschließt. Doch geht es in unserem Zusammenhang zunächst um Textstruktur und -aussage. Die von Jackson, *Literary Features*, gegebene Erklärung des Nebeneinanders der beiden Gesetze ist ebenfalls nicht geleugnet, scheint mir aber das umgreifendere Phänomen der Darstellung eines ganzen Rechtsfeldes nicht zu erfassen.

<sup>88</sup> Vgl. Jackson, *Literary Features*, 235: »Perhaps the most important case in practice is omitted.«

<sup>89</sup> Vgl. die Reihenfolge bei der Aufzählung im Parallelparagraphen des Kodex Hammurabi (§ 117): Zuerst verkauft der verschuldete freie Bürger »Frau, Sohn oder Tochter«, dann, als letzte Ausflucht, sich selbst.

Daher ist es relevant, daß im Deuteronomium jede Entsprechung zum zweiten Gesetz fehlt. Dadurch ist an dem letztlich einzigen Gesetz der Vorlage Ex 21,2–11 ein wesentlicher Teil weggeschnitten. Das verändert sogar bei dem Text, der aufgenommen ist, dessen Sinn. Was übernommen ist, ist nicht mehr ein Pol eines größeren Aussagefeldes. Es macht nur noch seine eigene Aussage. Um deren Bereich nicht allzu eng werden zu lassen, mußte nun im Deuteronomium neben dem männlichen Schuldklaven auch die weibliche Schuldklavin ausdrücklich erwähnt werden.

Nach allgemeiner Annahme spiegelt sich in der Aufmerksamkeit, die dem anderen Geschlecht hier im Deuteronomium gewidmet wird<sup>90</sup>, eine historische Veränderung der sozialen Einschätzung der Frau. Das ist natürlich zusätzlich möglich. Aber wirklich sicher ist es nicht. Die ausdrückliche Nennung der Sklavin ist auch schon durch die Zerstörung des Gesamtgefüges der Vorlage genügend motiviert. Auf jeden Fall sprechen diese Beobachtungen dagegen, die Nennungen der Frau im deuteronomischen Sklavengesetz als zusätzliche Glossierungen zu betrachten<sup>91</sup>. Sie hängen mit Sachzwängen zusammen, die gerade bei der ersten Formulierung des deuteronomischen Gesetzes wirksam gewesen sein müssen.

Bezüglich meiner leitenden Frage gilt: Die zweite Hälfte der Bundesbuchvorlage ist ausgelassen, mit massiven Konsequenzen für die Aussage des Gesetzes selbst.

Neben dem zweiten Pol des Gesetzesgefüges aus dem Bundesbuch ist auch fast die ganze Kasuistik des ersten Gesetzes »geflissentlich eliminiert«<sup>92</sup> worden. Sie wurde offenbar sinnlos, weil sie das Widerlager in der Kasuistik des zweiten Gesetzes nicht mehr hatte. Sie hatte ja schon verschiedene Typen von Sklavinnen ins Spiel gebracht: das Fehlen einer Ehefrau (21,3a), die in die Sklaverei mitgebrachte Frau (21,3b), die Frau, die der Herr seinem Sklaven gab (21,4). Das damit eingeleitete juristische Differenzierungsgeschehen konnte nach dem Wegfall des zweiten Gesetzes nicht weitergehen, deshalb brauchte man es auch gar nicht zu beginnen. Bei dieser Kasuistik, die in der gesellschaftlichen Praxis durchaus weiterhin aktuell geblieben sein

---

90 Schon nach Raschi liegt in der Nennung der Sklavin einer der Gründe, weshalb überhaupt das schon im Bundesbuch vorhandene Gesetz im Deuteronomium repetiert wird.

91 So zuletzt Rose, 215f.

92 So Horst, Privilegrecht, 98.

mag, kann das neue Interesse der deuteronomischen Revision des Gesetzes nicht gelegen haben.

Wo es lag, zeigt sich an den neuen Elementen im deuteronomischen Gesetz, die keine Basis in der Vorlage haben. Sie finden sich zunächst als Fortsetzung der Apodosis des Hauptkasus: Freilassung im siebten Jahr. In einer wiederaufnehmenden Verlängerung<sup>93</sup> der Apodosis wird in Dtn 15,13f. von der Ausstattung gehandelt, die dem freigelassenen Sklaven zu geben ist, und diese Regelung wird in 15,15 durch die Befreiung Israels durch JHWH aus Ägypten motiviert. Nach dem dann aufgenommenen letzten Unterkasus der Bundesbuch-Vorlage, dem Fall, daß die Freilassung vom Sklaven selbst nicht gewollt wird, kommt das Gesetz in 15,18 noch einmal auf die Hauptregelung im Hauptfall zurück, die Ausstattung des freigelassenen Sklaven, und motiviert sie von neuem. Alles kreist also darum, daß der Schuldklave freudig freizulassen und für seine neue, freie Existenz ökonomisch auszustatten ist. Nur wenn er das selbst nicht will, bleiben dem bisherigen Herrn des Sklaven Handlungsalternativen. Weitere Kasuistik, mag es sie in der Praxis auch gegeben haben, interessiert dieses deuteronomische Gesetz nicht.

Man könnte fragen, warum bei dieser Zielsetzung in Dtn 15,16f. der vierte Unterkasus des ersten Bundesbuchgesetzes denn überhaupt noch mit aufgenommen worden sei. Meine tentative Antwort ist: Es galt auch, die Freiheit aller behandelten Handlungen herauszustellen. So wie im deuteronomischen Gesetz dem Herrn eines Sklaven nicht einfach eine Verpflichtung auferlegt, sondern mit allen rhetorischen Mitteln seine freie Großzügigkeit herausgefordert wird, erscheint auch als einzige Grenze des ihm entlockten Verhaltens die Freiheit des andern, auf seine Freiheit zu verzichten, und dies wiederum als Reaktion auf die erfahrene Güte des Herrn, dem er sich als »Sklave für ewig« unterwerfen will.

Das wiederum erklärt, warum in Dtn 15,16 selbst bei der Definition des vierten Unterfalls aus Ex 21,5 noch etwas ausfällt. Die Erwähnung der Liebe zur eigenen Frau und zu den eigenen Kindern würde vom Eigentlichen ablenken. So wird davon nicht gesprochen – was ja selbst nach der Streichung des dritten Unterfalls noch möglich gewesen wäre.

Daß in Dtn 15,17a nur noch der Symbolakt des Ohrdurchbohrens, nicht mehr das in Ex 21,6a breit ausgeführte, wohl zeremoniell zu verstehende Hinführen zur

<sup>93</sup> Zu dieser rhetorischen Wiederaufnahmetechnik vgl. im vorangehenden Gesetz in 15,10 die wiederaufnehmende Infinitivkonstruktion *לִּי בְרִיחַ*. Gute Charakterisierung bei Seitz, *Redaktionsgeschichtliche Studien*, 172: »assoziative Anreihung des folgenden durch die einfache Wiederaufnahme der letzten drei Worte von v.12«. Wie Cardellini, »Sklaven«-Gesetze, 273 betont, handelt es sich nicht um einen »normalen Unterfall«, sondern um eine »Erklärung des Hauptfalls«.

Gottheit und zur Tür oder zum Türpfosten genannt wird, dürfte, wie allgemein angenommen wird, durch die im Deuteronomium vorauszusetzende Kultzentralisation bedingt sein. Doch wäre es sicher falsch, die Aufnahme des ganzen Gesetzes in das Gesetzkorpus nur aus der Absicht zu begründen, diese Auslassung vorzunehmen<sup>94</sup>. Dafür ist die positive Neuorientierung des Gesetzes zu umfangreich und auffällig, und sie hat nichts mit Kultzentralisation zu tun. Ist es im übrigen ausschließbar, daß selbst im Deuteronomium noch ein Akt im Heiligtum gemeint ist, jetzt natürlich im Zentralheiligtum, bei Gelegenheit einer Wallfahrt?<sup>95</sup>

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in Dtn 15,12–18 im großen wie im kleinen außerordentlich viel aus der Vorlage Ex 21,2–11 weggestrichen ist. Durch einen Blick auf die gleichzeitig gemachten Erweiterungen wird deutlich, daß alle Auslassungen zusammenhängen und daß sie fast vollständig durch die neue, sehr klare rhetorische Zielsetzung des deuteronomischen Freilassungsgesetzes bestimmt sind. Umgekehrt wird man wieder sagen müssen, daß es, kennten wir nur das deuteronomische Gesetz, völlig ausgeschlossen wäre, aus ihm rückschließend die Vorlage im Bundesbuch zu rekonstruieren.

3. Ich komme zur dritten Frage. Sie betrifft Veränderungen in dem, was an sich aus der Vorlage übernommen ist. Es geht einmal um das Detail der Formulierung in den einzelnen Sätzen (also in Dtn 15,12 und 16f.), zum andern um die Konstruktion des Gesetzes als ganzen. Hier gibt es trotz Beibehaltung der Aussagenfolge Neuorientierungen.

Ich beginne mit den Änderungen am Detail. Wie tief auch hier noch einmal eingegriffen wurde, möchte ich an zwei Sachverhalten zeigen: dem Umbau des legislativen Gesichtspunktes und dem Abbau der Sklaventerminologie.

Daß die Perspektive des Gesetzes vom Bundesbuch zum Deuteronomium wechselt, hat man schon mehrmals beobachtet<sup>96</sup>. Das Bun-

<sup>94</sup> Vgl. zuletzt Otto, *Ethik*, 185: »Hermeneutischer Schlüssel für die Auslegung von Ex 21,2–11 in Dtn 15,12–18 ist das Hauptgesetz der Kultzentralisation. Findet nach Ex 21,6 die Zeremonie des Durchbohrens des Ohres mit einem Pfriemen am Lokalheiligtum statt, so wird in Dtn 15,17 dieser Akt vom Ortsheiligtum in die Häuser der Ortschaften verlegt.«

<sup>95</sup> So Chirichigno, *Debt-Slavery*, 295f. Ein wenig realitätsfern ist wohl Hempel, *Schichten*, 210f.: »Wollte man ... für viele Sklaven die Erfüllung des Wunsches, zu dauerndem Dienst angenommen zu werden, nicht illusorisch machen, so galt es, sie von der Reise an das Heiligtum zu Jerusalem unabhängig zu stellen.«

<sup>96</sup> Vgl. Alt, *Ursprünge*, 291, Anm. 2; Nebeling, *Schichten*, 87f.; Seitz, *Studien*, 171; Rose, 212; Nielsen, 162.

desbuch kreist, kurz gesagt, um die *Rechte* des *Sklaven* und der *Sklavin*, das Deuteronomium dagegen um die *Pflichten* des *Herrn*.

Das zeigt sich sprachlich an syntaktischen Umbauten. Im Bundesbuch ist die Protasis am Anfang des Gesetzes vom Herrn her formuliert: Der Herr erwirbt den Sklaven (Ex 21,2a $\alpha$ ). Mit dem Beginn der Apodosis wird dann der Sklave zum Subjekt der Aussage (ab 21,2a $\beta$ ). An dieser Stelle wechselt auch die Du-Anrede an den Herrn zur objektiven Rechtsregelung in 3. Person. Anders im Deuteronomium. Die Du-Anrede ist von Anfang an da und bleibt bis zum Ende. Da, wo etwas in dritter Person über den Sklaven oder die Sklavin zu sagen ist (praktisch in Dtn 15,12a und 16), bleibt die Anrede an den Herrn doch durch die Suffixe der zweiten Person präsent. Vor allem jedoch ist im Deuteronomium der sich versklavende Mensch zunächst Subjekt der Protasis (15,12a $\alpha$ : er oder sie verkauft sich oder wird verkauft), dann noch des ersten Schrittes der Apodosis (Dienst von sechs Jahren), doch von da an wird, genau umgekehrt wie im Bundesbuch, der Herr zum grammatischen Subjekt: *Er* hat freizulassen, und bei der Freilassung hat *er* auszustatten.

Alles ist auf das angeredete Du konzentriert. Vers 13a (»und wenn du ihn als Freien entläßt, weg von dir«) hat zwar syntaktisch die Gestalt einer Kasusformulierung, doch ist das nichts anderes als eine scheinkasuistische rhetorische Verdoppelung<sup>97</sup>. Der Herr selbst bleibt Subjekt. Durch die wörtliche Wiederholung wird die Freilassung als der entscheidende Vorgang herausgestellt. Ein echter Kasus, in dem folgerichtig wieder der Sklave grammatisches Subjekt wird, steht erst in 15,16.

Auch hier gibt es gegenüber der Vorlage nochmals Umbauten im kleinen, die in die gleiche Richtung weisen. In Dtn 15,16b wird das wörtliche Zitat der Erklärung des bleibewilligen Sklaven aus Ex 21,5, das aus diesem Grunde umgeordnet worden ist (aus der Abfolge »Grund – Folgerung« wurde die Abfolge »Folgerung – Grund«), nach der eigentlichen Willenserklärung abgebrochen, und die Begründung für den Entschluß zum Bleiben folgt in indirekter Rede. Vielleicht handelt es sich nicht einmal um indirekte Rede, sondern sogar um Aufzählung objektiver Fak-

<sup>97</sup> Anders Chirichigno, *Debt-Slavery*, 262, der im Anschluß an Liedke, *Rechtsätze*, 32 in 15,12.13.16 mit drei »main cases« rechnet. Zu dieser Analyse vgl. noch unten Anm. 106. Als reine Formbeschreibung mag das exakter sein, obwohl es gerade dann schwer fallen sollte, in 15,16 die für das Deuteronomium einmalige Gesetzesanleitung כִּי חִייה einfach parallel zu schalten. Zur Einmaligkeit von כִּי חִייה: Cardellini, »Sklaven«-Gesetze, 274 mag schon kaum recht haben, daß כִּי חִייה eine »typische Dtn-Redewendung« ist – als Eröffnung eines kasuistischen Gesetzes ist sie im Deuteronomium jedoch einmalig, vielleicht im ganzen Pentateuch (in den einzig in Frage kommenden Lev 5,5.23 werden eher vorher aufgezählte Einzelfälle zusammengefaßt). Bei stärker juristischer Betrachtung als bei Chirichigno kann man bei 15,13a kaum von einem parallelen Hauptkasus sprechen. Hier wird ein Stilelement der Kasuistik rhetorisch verwendet.

ten, die erfüllt sein müssen, damit die Vollversklavung der Apodosis vorgenommen werden darf<sup>98</sup>. Die subjektive Meinung des Sklaven im Bundesbuch würde dann in eine weitere Bedingung für die Zulässigkeit der Nichtfreilassung verwandelt. Ihr Vorhandensein festzustellen wäre natürlich Sache des Herrn. Dann wäre, obwohl der Sklave in 15,16b noch grammatisches Subjekt bleibt, die Perspektive schon wieder völlig vom Herrn her bestimmt. Auf jeden Fall ist das Textstück, in dem der Sklave in diesem zweiten Kasus selbst handelnd auftritt, möglichst klein gehalten.

In der Apodosis, die dann folgt, ist abermals der stets angesprochene Herr das Subjekt. Das Gesetz ist zu einer einzigen großen Paränese an den Herrn gemacht worden, mit allen möglichen kleinen sprachlichen Konsequenzen in den an sich aus der Vorlage übernommenen Wortfügungen.

Dazu ist alles so gedreht, daß die Bezeichnung עבד niemals auf den Schuldklaven angewendet werden muß, bevor er definitiv zum עבד עולם geworden ist.

In Ex 21,2 war gleich am Anfang ein עבד עברי durch einen mehrfach als אדון »Herr« bezeichneten Israeliten erworben worden, und bei dieser eingeführten Terminologie war es geblieben. In Dtn 15,12 dagegen wird ein »Bruder, sei es ein Hebräer oder eine Hebräerin,« verkauft oder verknechtet sich selbst. Das für diese Gesetzesmaterie offenbar notwendige Stichwort עברי wird also gebracht, aber als Apposition zu אחיך, nicht zu עבד. Dadurch, daß in der Apodosis sehr schnell der angeredete Herr zum durchlaufenden Subjekt der Aussage wird, kann auch die ganze dann folgende Beschreibung der Freilassung ohne das Wort עבד auskommen.

Das Deuteronomium umgeht also den Terminus עבד, obwohl er sicher in diesem Zusammenhang üblich war und das Deuteronomium sonst auch keine Scheu hat, ihn zu verwenden<sup>99</sup>. Es setzt ihn sogar noch im gleichen Gesetz an einer Stelle, wo das Bundesbuch verbal formuliert hatte, so ein, daß die Sprache terminologisch wird: vgl. Ex 21,6 ועבדו לעולם mit Dtn 15,17 והיה לך עבד עולם.

<sup>98</sup> So hat es auf jeden Fall der tannaitische Midrasch Sifre Deuteronomium (Pisqa 121) aufgefaßt.

<sup>99</sup> Etwas schwieriger ist die Frage für אמה, das nur einmal steht, in 15,17. Ob sich 15,17b, wie es wahrscheinlich ist und auch der jüdischen Auslegungstradition entspricht, auf alles bisher Vorgeschriebene bezieht oder gerade nur auf das direkt vorher Gesagte – in jedem Fall wäre von ihrer Existenz vor der Dauersklavenschaft die Rede. Andererseits steht der Text nach der Aussage über die Dauerversklavung des männlichen Schuldklaven, könnte also schon parallel zu עבד עולם zu verstehen sein. Doch wir kennen auch zu wenig die Bedeutungsschattierungen des Wortes. Es könnte sein, daß die negative Konnotation stärker am Wort עבד als am Wort אמה hing, so daß bei ihm keine Vermeidungsstrategie nötig war.

Daß dies eine bewußte sprachliche Aktion ist, zeigt sich an der gleichzeitigen Vermeidung des im Bundesbuch 6 mal stehenden Gegenbegriffs אָדוֹן »Herr, Sklavenbesitzer«<sup>100</sup>. In dem Gesetz 23,16f. kennt ihn das Deuteronomium. Es hat also nichts gegen den Begriff als solchen. Nur hier in diesem Gesetz scheint es ihn nicht zu wollen. Offenbar gilt in der deuteronomischen Welt: Erst wenn jemand עֶבֶד ist, darf er in Israel überhaupt als עֶבֶד bezeichnet (und behandelt) werden. In dem Augenblick, wo die im deuteronomischen Gesetz entworfene Gesellschaft zerbricht und Israel in der Weltgesellschaft untergeht, kann in der deuteronomischen Sprache beim Vorgang der Selbstverknechtung sofort wieder das verdinglichende Nomen עֶבֶד auftreten: vgl. 28,68 וְהִתְמַכְרְתֶם שָׁם לְאִיבֵיךָ לְעֶבְדִים וּלְשִׁפְחוֹת וְאִין קָנָה. In der Paränese, die in 15,18 das Schuldklavengesetz abschließt und dabei in Ringkomposition auf den Anfang des Gesetzes zurückkommt, wird der freizulassende »Bruder« mit dem Tagelöhner verglichen. Ist das eine Vorstufe zu Levitikus 25? Oder liegt hier nicht nur das Bundesbuch, sondern auch das Heiligkeitsgesetz schon voraus?<sup>101</sup>

Auf jeden Fall ist dieser Umbau der Terminologie ein weiterer Grund dafür, daß selbst in den Versen, wo die Vorlage aus dem Bundesbuch übernommen wird, der Text im einzelnen durchaus unterschiedlich gestaltet ist. Und wieder wird man sagen müssen: Besäßen wir das Bundesbuch nicht, wäre es aus dem deuteronomischen Text völlig unmöglich, die Bundesbuchvorlage zu rekonstruieren.

Doch bei der Übernahme von der Bundesbuchvorlage ist nicht nur das Detail der Formulierung in den einzelnen Sätzen verändert worden, sondern auch die Gesamtkonstruktion. Die Vorlage enthielt, wenn ich das noch einmal aufgreifen darf, zwei aufeinander abgestimmte Gesetze, das über den als Arbeitskraft verkauften Mann und das über die als Ehefrau verkaufte Frau. Das zweite ist im Deuteronomium weggefallen, doch vom ersten ist der Hauptfall und der letzte Unterfall übernommen worden. Haben wir also jetzt im Deuteronomium ein einziges Gesetz mit einem Hauptfall und einem Unterfall? Wenn ja, dann wäre wenigstens die Konstruktion des übernom-

<sup>100</sup> Gut herausgestellt bei Weinfeld, *Deuteronomic School*, 283: »It is moreover by no means accidental that the word ›master‹ (אָדוֹן) is not employed in the deuteronomic slave law. As the slave is deemed to be the ›brother‹ of the slaveowner, it would be inappropriate to describe the latter as his ›master‹.«

<sup>101</sup> Zu dieser Denkmöglichkeit vgl. den Beitrag von Georg Braulik in diesem Band, S. 35.

menen Teilbereichs mitübernommen. Doch das ist nicht der Fall, wenngleich es nicht einfach ist, festzustellen, was aus der Konstruktion der Vorlage gemacht worden ist<sup>102</sup>.

Man muß wohl drei Tatsachen zugleich beachten:

1. Die Abschlußparänese in 15,18 schließt, wie allein durch ihre Wortaufnahmen aus 15,12–14 absolut deutlich wird<sup>103</sup>, nicht an den direkt vorangehenden Kasus aus 15,16.17a an, sondern an den Anfangs- und Hauptkasus und dessen Regelung, die Freilassung im siebten Jahr. Im Grunde wird auf ähnliche Weise wie in 15,13a die Hauptbestimmung, *השליחו חפשי מעמך*, nochmals aufgenommen, wenn auch diesmal nicht in Form eines Temporalsatzes, sondern einer temporalen Infinitivkonstruktion mit *ב*<sup>104</sup>. Das spricht für die Einheit des ganzen Komplexes 15,12–18<sup>105</sup>.

2. Die Kasuseinleitung *והיה כי*, in dieser Funktion als Einleitung einer Kasusdefinition nicht nur im Deuteronomium, sondern im ganzen Pentateuch einmalig<sup>106</sup>, wohl aber in den historisierenden Gebotseinleitungen eines bestimmten Typs scheinkasuistischer Gesetze belegt<sup>107</sup>, jedoch stets an deren Anfang, muß in ihrer Besonderheit eine Funktion haben<sup>108</sup>. Welche? Setzt sie einen neuen Anfang?

<sup>102</sup> Die Verlegenheit, die sich einer Analyse hier aufdrängt, wird bei der neuesten und nach meiner Meinung sorgfältigsten, dennoch aber falschen Behandlung bei Chirichigno, *Debt-Slavery*, 262f. deutlich. In seinem Schema (262) wird der dritte Vordersatz in Dtn 15,16 einerseits als »Main Case« bezeichnet, andererseits jedoch als »subordinate to v. 13 *והיה כי*«. Ich sehe nicht, wie das vereinbar ist. Daß in 15,13, juristisch gesprochen, überhaupt ein »Kasus« vorliegt, habe ich oben schon in Frage gestellt. Wenn man in 15,16 überhaupt von einer Unterordnung sprechen kann, dann unter den Hauptkasus von 15,12.

<sup>103</sup> 15,12.18: *עבד שש שנים*; 15,12.13.18: *שליח חפשי מעמך*; 15,14.18: *ברך יהוה אלהיך*. Es kommt hinzu, daß vermutlich schon 15,17b inhaltlich zur Apodosis des Hauptkasus zurückleitet.

<sup>104</sup> Man kann hier die Freiheiten der rhetorisch werdenden Rechtssprache gegenüber ihrer auf juristische Knappheit beflissenen Vorlage auch stilistisch fassen.

<sup>105</sup> Nicht überzeugend scheint mir jedoch der Ausbau dieser Beobachtung zur Annahme einer »chiastischen Struktur«, die alles zusammenhalte, bei Seitz, *Redaktionsgeschichtliche Studien*, 173. Jede der dort aufgezählten Entsprechungen ist anderer Art: einmal handelt es sich um die gleiche Wortgruppe, einmal um einen Rückverweis, einmal um rein semantische Parallelen. Da diese Phänomene außerdem noch unregelmäßig über den Text verteilt sind, konnten sei kaum als eine zusammengehörige wahrnehmbare Textstruktur gemeint gewesen sein.

<sup>106</sup> Vgl. oben Anm. 97.

<sup>107</sup> Ex 12,25; 13,5.11; Dtn 6,10; 11,29; 26,1.

<sup>108</sup> Nicht ausschließbar, aber keineswegs gesichert, ist die Annahme, mit *והיה כי* am Ende von 15,13 beginne eine in der Sachaussage von 15,15 weitergeführte intertextuelle Anspielung auf Ex 3,20, die durch das dort ebenfalls vorhandene *והיה כי* von 15,16 als Anspielung markiert werde. In diesem Fall könnte das *והיה כי* natürlich auch erst recht spät bei einer letzten Textpolitur des Deuteronomiums in den Text gekommen sein. Daß eine solche stattgefunden hat, legt sich schon deshalb nahe, weil das Gesetz Dtn 15,12–18 genau 100

3. In 15,15 steht ein Aufruf, sich an die Befreiung aus der ägyptischen Sklavenschaft zu erinnern, und dann folgt eine mit על-כן eingeleitete Metaaussage über das, was gerade vor sich geht, die Verkündigung dieses Gesetzes. Nun enthält das Deuteronomium insgesamt fünf Ägypten-עבר-Motivationen des Typs von 15,15a<sup>109</sup>, und alle anderen schließen jeweils ein Gebot oder ein Gesetz ab<sup>110</sup>. Ferner enthält es sechs derartige על-כן-Metaaussagen. Sie schließen sich mehrheitlich an die Ägypten-עבר-Motivationen an<sup>111</sup> und haben ebenfalls Abschlußstellung. Nur der nicht mit einer Ägypten-עבר-Motivation verbundene Beleg in 19,7 steht nicht am Ende eines vollen Gesetzes, sondern am Ende eines Hauptgesetzes, dem noch ein kleiner Zusatz für einen Sonderfall folgt. Man wird daher die Gesamtformulierung in 15,15 innerhalb der deuteronomischen Sprachwelt als Schlusssignal betrachten müssen, zumindest in jenem etwas abgeschwächten Sinn, der sonst noch in 19,7 vorliegt.

Es gibt also Hinweise auf eine Einheit und auf eine Zweiheit zugleich. Die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der beiden aus dem Bundesbuch übernommenen Kasus wird auseinandergetrieben, andererseits soll sie offenbar doch gewahrt bleiben.

Die Einheit bewirkt, daß 15,16f. wie ein Beigedanke erscheint, nach dem der Text zum an sich einzigen Thema zurückkehrt<sup>112</sup>. Eine Übersetzung, die diese Nuancen herausholt, müßte vielleicht lauten:

»Und es könnte zwar vorkommen, daß, wenn er dir erklärt: ›Ich werde nicht von dir weg hinausgehen!‹, denn er habe dich und dein Haus liebgewonnen, denn es sei ihm wohlgegangen bei dir, (daß) du (dann) den Pfriem ergreifen und ihn durch sein Ohr und in die Tür stechen könntest, so daß er dir ein Sklave für ewig wäre, und daß du auch an einer Magd von dir entsprechend handeln könntest – dennoch<sup>113</sup> empfinde, falls du ihn als freien Mann von dir geschicken mußt, das nicht als hart, denn ...«

---

Wörter umfaßt. Vgl. Labuschagne, II 87f. und Beiheft, 22. Da eine intertextuelle Beziehung neben anderen Erklärungsgründen mitlaufen kann, gehe ich auf diese Möglichkeit hier nicht weiter ein.

<sup>109</sup> Dtn 5,15; 15,15; 16,12; 24,18.22. Näheres zu diesem Motivationstyp bei Lohfink, Deuteronomistische Bearbeitung, 50–55.

<sup>110</sup> Vgl. auch die etwas andersartigen Ägypten-Motivationen in 10,19 und 24,9.

<sup>111</sup> Dtn 5,15; 15,15; 24,18.22. Hinzu kommen mit direktem Anschluß an ein Gesetz: 15,11; 19,7.

<sup>112</sup> Hoffmann, 241 spricht von einem »parenthetischen Satz«.

<sup>113</sup> Asyndese als Ausdruck der Entgegensetzung. Falls nicht sogar textkritisch für ein entgegengesetztes וְלֹא zu votieren ist. Ein solches liegt in der samaritanischen Texttradition vor, und für die Urseptuaginta könnte man ein καὶ aus Vetus Latina (Codex Lugdunensis) und einer Minuskelgruppe (Wevers: *b*) vielleicht rekonstruieren. Doch könnte die Variante auch dreimal unabhängig voneinander entstanden sein, wie Frau Anneli Aejmelaeus in einem Gespräch zu bedenken gab.

Der am Ende von 15,15 dem Hörer oder Leser insinuierte Schlußpunkt samt dem ungewöhnlichen Neueinsatz **וְהָיָה כִּי** bewirkt aber zugleich, daß alles wie eine Gruppe von zwei Gesetzen erscheint. Natürlich wirkt das zweite »Gesetz« dann nur wie eine Einschärfung des ersten mit anderen Worten. Das rhetorische Doppelungsprinzip, das innerhalb des ersten Gesetzes in der Wiederaufnahme der Apodosis aus 15,12b durch die Schein-Protasis von 15,13a zum erstenmal realisiert wurde, hätte sich nun in einer Verdoppelung des ganzen Gesetzes noch breiter durchgesetzt.

Warum dieser Doppelungseffekt angezielt wurde? Vielleicht nur zur rhetorischen Heraushebung des Gesetzes selbst. Vielleicht zur Herstellung einer deutlicheren Strukturparallele zum voranstehenden Doppelgesetz 15,1-6.7-11<sup>114</sup>. Vielleicht auch zur Unterstreichung einer umfassenderen Komposition: Man kann dann in dem auch aus anderen Gründen als größere Einheit zu nehmenden Bereich Dtn 14, 22-15,23<sup>115</sup> genau sieben Gesetze zählen. Aber schließlich vielleicht auch aus einer Art literarischen Schuldgefühls gegenüber der Bundesbuchvorlage, der man ja ihr zweites Gesetz weggenommen hatte. Natürlich können mehrere dieser Intentionen zusammengekommen sein.

Gesetzt, in diesem Falle sei zumindest ein Teil des Phänomens von der Vorlage her zu erklären – war das für jemanden, der die Vorlage nicht kannte, auch zu erkennen? Konnte er darüber hinaus aus den sich zeigenden Phänomenen die Vorlage rekonstruieren? Selbst in diesem Falle scheint mir die Antwort ein klares Nein zu sein.

\* \* \*

So kann ich nun die Untersuchung des deuteronomischen Gesetzes über die Schuldklavenfreilassung, und mit ihr alle meine Ausführungen, zusammenfassen. Ich hatte den Bezug des Gesetzes zu seiner Vorlage, dem Freilassungsgesetz des Bundesbuches, analysiert, weil ich eine Möglichkeit suchte, für die Revisionstätigkeit innerhalb der Bearbeitungsgeschichte des deuteronomischen Rechts empirische Be-

---

<sup>114</sup> Für diese Sicht hat vor allem Hamilton, *Social Justice*, 7-31 gute Argumente vorgebracht. Doch teile ich nicht alle seine Thesen. Vgl. auch Seitz, *Redaktionsgeschichtliche Studien*, 172f.

<sup>115</sup> Vgl. Braulik, *Gesetze*, 36f.

lege eines Fortschreibungsmodells zu finden. Als Falsifizierungsmöglichkeiten galten mir Umstellungen, Auslassungen und Neuformulierungen. Alle drei Erscheinungen waren in einem solchen Ausmaß festzustellen, daß es in keinem Falle möglich erschien, unter Absehung vom Bundesbuch den Text der Vorlage oder auch nur Stücke derselben durch reine Analyse des deuteronomischen Textes innerhalb desselben gewissermaßen als erhaltenen Kernbestand wiederzugewinnen. Damit ist für diesen empirisch nachprüfbaren Fall das Fortschreibungsmodell falsifiziert.

Da dies eine der idealsten Möglichkeiten war, für den Stil der frühen Bearbeitungen des Deuteronomiums überhaupt eine empirische Nachprüfung vorzunehmen, darf in anderen deuteronomischen Texten, wo keinerlei empirische Nachprüfung möglich ist, das Fortschreibungsmodell zwar nicht *a priori* ausgeschlossen werden, doch darf man mit diesem Modell sicher nur vorsichtig arbeiten. Stößt dieses Modell jedoch, wie in dem im ersten Teil dieses Beitrags untersuchten Fall von Deuteronomium 12, bei der Textanalyse selbst sogar auf Schwierigkeiten, dann ist besser von seiner Anwendung abzusehen – auch wenn uns das vielleicht zwingt, unsere Analysen abzuschließen mit einem *ignoramus et ignorabimus*<sup>116</sup>.

### Zitierte Literatur

- Albertz, R., *Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit*, 2 Bde., GAT 8,1, Göttingen: Vandenhoeck, 1992.
- Alt, A., *Die Ursprünge des israelitischen Rechts*, jetzt in: ders., *Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel*, I, München: Beck, 1959, 278–332.
- Barbiero, G., *L'asino del nemico. Rinuncia alla vendetta e amore del nemico nella legislazione dell'Antico Testamento (Es 23,4–5; Dt 22,1–4; Lv 19,17–18)*, AnBib 128, Rom: Editrice Pontificio Istituto Biblico, 1991.
- Begg, C., *The Literary Criticism of Deut 4,1–40. Contributions to a Continuing Discussion*, EThL 56 (1980), 10–55.
- Boecker, H. J., *Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient*, Neukirchener Studienbücher 10, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1976.

---

<sup>116</sup> Ich habe diese Überlegungen im September 1995 in Wien ausgearbeitet, und ich danke Georg Braulik von Herzen für die vielen und anregenden Gespräche, die wir damals geführt haben. Auch für die Diskussionsbeiträge der Kollegen in Hyvinkää und später auch in Cheltenham, wo ich meine Gedanken als Gastvorlesung vortragen konnte, möchte ich an dieser Stelle danken.

- Braulik, G., Die Mittel deuteronomischer Rhetorik, erhoben aus Deuteronomium 4,1–40, AnBib 68, Rom: Biblical Institute Press, 1978.
- , Deuteronomium 1–16,17, NEB 15, Würzburg: Echter, 1986.
- , Studien zur Theologie des Deuteronomiums, SBAB 2, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 1988.
- , Die Freude des Festes. Das Kultverständnis des Deuteronomium – die älteste biblische Festtheorie, jetzt in: ders., Studien, 161–218.
- , Zur deuteronomistischen Konzeption von Freiheit und Frieden, jetzt in: ders., Studien, 219–213.
- , Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12–26, SBS 145, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 1991.
- , Die Funktion von Siebenergruppierungen im Endtext des Deuteronomiums, in: F. V. Reiter (Hg.), Ein Gott, eine Offenbarung. Beiträge zur biblischen Exegese, Theologie und Spiritualität, Festschrift für Notker Fuglister OSB zum 60. Geburtstag, Würzburg: Echter, 1991, 37–50.
- , Die dekalogische Redaktion der deuteronomischen Gesetze. Ihre Abhängigkeit von Levitikus 19 am Beispiel von Deuteronomium 22,1–12; 24,10–22; 25,13–16, in: ders. (Hg.), Bundesdokument und Gesetz. Studien zum Deuteronomium, HBS 4, Freiburg: Herder, 1995, 1–25.
- Cardellini, I., Die biblischen »Sklaven«-Gesetze im Lichte des keilschriftlichen Sklavenrechts. Ein Beitrag zur Tradition, Überlieferung und Redaktion der alttestamentlichen Rechtstexte, BBB 55, Königstein – Bonn: Hanstein, 1981.
- Chirichigno, G. C., Debt-Slavery in Israel and the Ancient Near East, JSOT.S 141, Sheffield: Sheffield Academic Press, 1993.
- Cholewiński, A., Heiligkeitsgesetz und Deuteronomium. Eine vergleichende Studie, AnBib 66, Rom: Biblical Institute Press, 1976.
- Crüsemann, F., Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, München: Kaiser, 1992.
- Fishbane, M., Biblical Interpretation in Ancient Israel, Oxford: Oxford University Press, 1985.
- Hamilton, J. M., Social Justice and Deuteronomy. The Case of Deuteronomy 15, SBL.DS 136, Atlanta: Scholars Press, 1992.
- Hempel, J., Die Schichten des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur israelitischen Literatur- und Rechtsgeschichte, Leipzig: Voigtländer, 1914.
- Hoffmann, D., Das Buch Deuteronomium, Erster Halbband, Deut. I–XXI,9, Berlin: Poppelauer, 1913.
- Horst, F., Das Privileg Jahwes (Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Pentateuch), jetzt in: ders., Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament, TB 12, München: Kaiser, 1961, 17–154.
- Hummelauer, F. de, Commentarius in Deuteronomium, CSS, Paris: Lethielleux, 1901.
- Jackson, B. S., Some Literary Features of the Mishpatim, in: M. Augustin u. K.-D. Schunck (Hg.), »Wünschet Jerusalem Frieden«. Collected Communications to the XIIth Congress of the International Organization for the Study of the Old Testament, Jerusalem 1986, Bern: Lang, 1987, 235–242.

- Klostermann, A., *Der Pentateuch. Beiträge zu seinem Verständnis und seiner Entstehungsgeschichte*, Neue Folge, Leipzig: Deichert, 1907.
- Knapp, D., *Deuteronomium 4. Literarische Analyse und theologische Interpretation*, GThA 35, Göttingen: Vandenhoeck, 1987.
- Labuschagne, C. J., *Deuteronomium deel II. De predeking van het Oude Testament*, Nijkerk: Callenbach, 1990 (mit Beiheft).
- Levinson, B. M., *The Hermeneutics of Innovation. The Impact of Centralization Upon the Structure, Sequence, and Reformulation of Legal Material in Deuteronomy*, Ann Arbor, MI: University Microfilms International, 1991.
- , (Hg.), *Theory and Method in Biblical and Cuneiform Law. Revision, Interpolation and Development*, JSOT.S 181, Sheffield: Sheffield Academic Press, 1994.
- Liedke, G., *Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze. Eine formgeschichtlich-terminologische Studie*, WMANT 39, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1971.
- Lohfink, N., *Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5–11*, AnBib 20, Rom: Pontificium Institutum Biblicum, 1963.
- , *Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur II*, SBAB 12, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 1991.
- , *Kerygmata des deuteronomistischen Geschichtswerks*, jetzt in: ders., *Studien II*, 125–142.
- , *Zur deuteronomischen Zentralisationsformel*, jetzt in: ders., *Studien II*, 147–177.
- , *Die *ḥuqqîm ūmišpātîm* und ihre Neubegrenzung durch Dtn 12,1*, jetzt in: ders., *Studien II*, 229–256.
- , *Dtn 12,1 und Gen 15,18. Das dem Samen Abrahams geschenkte Land als der Geltungsbereich der deuteronomischen Gesetze*, jetzt in: ders., *Studien II*, 257–285.
- , *Zum rabbinischen Verständnis von Dtn 12,1*, jetzt in: *Studien II*, 287–292.
- , *Armut in den Gesetzen des Alten Orients und der Bibel*, deutsch in: ders., *Studien zur biblischen Theologie*, SBAB 16, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 1993, 239–259.
- , *Studien zum Deuteronomium und zur deuteronomistischen Literatur III*, SBAB 20, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 1995.
- , *Gibt es eine deuteronomistische Bearbeitung im Bundesbuch?*, jetzt in: ders., *Studien III*, 39–64.
- , *Gab es eine deuteronomistische Bewegung?*, jetzt in: ders., *Studien III*, 65–142.
- , *Das deuteronomische Gesetz in der Endgestalt – Entwurf einer Gesellschaft ohne marginale Gruppen*, jetzt in: *Studien III*, 205–218.
- , *Opferzentralisation, Säkularisierungsthese und mimetische Theorie*, in: ders., *Studien III*, 219–260.
- , *Kultzentralisation und Deuteronomium. Zu einem Buch von Eleonore Reuter*, ZAR 1 (1995), 117–148.

- Loretz, O., Habiru–Hebräer. Eine sozio-linguistische Studie über die Herkunft des Gentiliziums ʿibrî vom Appellativum ḥabiru, BZAW 160, Berlin: de Gruyter, 1984.
- Mayes, A. D. H., Deuteronomy, NCBC, Grand Rapids: Eerdmans; London: Marshall, Morgan & Scott, 1979.
- McConville, J. G., u. Millar, J. G., Time and Place in Deuteronomy, JSOT.S 179, Sheffield: Sheffield Academic Press, 1994.
- Merendino, R. P., Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12–26, BBB 31, Bonn: Hanstein, 1969.
- Moran, W. L., The Literary Connection Between Lv 11,13–19 and Dt 14,12–18, CBQ 28 (1966), 271–277.
- Morrow, W. S., Scribing the Center: Organization and Redaction in Deuteronomy 14:1–17:13, SBL.MS 49, Atlanta: Scholars Press, 1995.
- Nebeling, G., Die Schichten des deuteronomischen Gesetzeskorpus. Eine traditions- und redaktionsgeschichtliche Analyse von Dtn 12–26, Diss. Münster, 1970.
- Nielsen, E., Deuteronomium, HAT I/6, Tübingen: Mohr, 1995.
- Osumi, Y., Die Kompositionsgeschichte des Bundesbuches Exodus 20,22b–23,33, OBO 105, Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag; Göttingen: Vandenhoeck, 1991.
- Otto, E., Wandel der Rechtsbegründungen in der Gesellschaftsgeschichte des antiken Israel. Eine Rechtsgeschichte des »Bundesbuches« Ex XX 22 – XXII 13, Studia Biblica 3, Leiden: Brill, 1988.
- , Körperverletzungen in den Keilschriftrechten und im Alten Testament. Studien zum Rechtstransfer im Alten Orient, AOAT 226, Kevelaer, Butzon & Bercker; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1991.
- , Das Eherecht im Mittellassyrischen Kodex und im Deuteronomium. Tradition und Redaktion in den §§ 12–16 der Tafel A des Mittellassyrischen Kodex und in Dtn 22,22–29, in: M. Dietrich u. O. Loretz (Hg.), Mesopotamica – Ugaritica – Biblica, Festschrift für Kurt Bergerhof zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 7. Mai 1992, AOAT 232, Kevelaer: Butzon & Bercker; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1993, 259–281.
- , Vom Bundesbuch zum Deuteronomium, in: G. Braulik u.a. (Hg.), Biblische Theologie und gesellschaftlicher Wandel, Für Norbert Lohfink SJ, Freiburg: Herder, 1993, 260–278.
- , Theologische Ethik des Alten Testaments, Theologische Wissenschaft 3,2, Stuttgart: Kohlhammer, 1994.
- , Aspects of Legal Reforms and Reformulations in Ancient Cuneiform and Israelite Law, in: Levinson (Hg.), Theory and Method, 160–196.
- , Del libro de la alianza a la ley de Santidad. La reformulación del derecho israelita y la formación del Pentateuco, EstB 52 (1994), 195–217.
- , Vom Rechtsbruch zur Sünde. Priesterliche Interpretationen des Rechts, JBTh 9 (1994), 25–52.

- , Das Heiligkeitsgesetz Leviticus 17–26 in der Pentateuchredaktion, in: P. Mommer u. W. Thiel (Hg.), *Altes Testament. Forschung und Wirkung, Festschrift für Henning Graf Reventlow*, Frankfurt: Lang, 1994, 65–80.
- , Rechtsreformen in Deuteronomium xii–xxvi und im Mittellassyrischen Kodex der Tafel A (KAV 1), in: J. A. Emerton (Hg.), *Congress Volume Paris 1992*, VT.S 61, Leiden: Brill, 1995, 239–273.
- , Bespr. von Chirichigno, *Debt-Slavery*, Bib. 76 (1995), 254–261.
- , *Kritik der Pentateuchkomposition*, ThR 60 (1995), 163–191.
- Patrick, D., *Old Testament Law*, London: SCM Press, 1986.
- Paul, S., *Studies in the Book of the Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law*, VT.S 18, Leiden: Brill, 1970.
- Peucker, H., *Dt, Kap. 12–26, form- und rechtsgeschichtlich untersucht*, Diss. Greifswald, 1962.
- Preuß, H. D., *Deuteronomium*, EdF 164, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1982.
- Rad, G. von, *Das fünfte Buch Mose. Deuteronomium*, ATD 8, Göttingen: Vandenhoeck, 1964.
- Reuter, E., *Kultzentralisation. Entstehung und Theologie von Dtn 12*, BBB 87, Frankfurt: Hain, 1993.
- Rofé, A., *Introduction to Deuteronomy*, Jerusalem: Akademon, 1975, (hebr., mir zur Zeit nicht zugänglich).
- Rose, M., *Der Ausschließlichkeitsanspruch Jahwes. Deuteronomische Schultheologie und die Volksfrömmigkeit in der späten Königszeit*, BWANT 106, Stuttgart: Kohlhammer, 1975.
- , *5. Mose, Teilband 1, 5. Mose 12–25. Einführung und Gesetze*, Zürcher Bibelkommentare AT 5.1, Zürich: Theologischer Verlag, 1994.
- Schenker, A., *Affranchissement d'une esclave selon Ex 21,7–11*, Bib. 69 (1988), 547–556.
- Schwienhorst-Schönberger, L., *Das Bundesbuch (Ex 20,22–23,33). Studien zu seiner Entstehung und Theologie*, BZAW 188, Berlin: de Gruyter, 1990.
- Seebass, H., *Vorschlag zur Vereinfachung literarischer Analysen im dtn Gesetz*, BN 58 (1991), 83–98.
- Seitz, G., *Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium*, BWANT 93, Stuttgart: Kohlhammer, 1971.
- Skweres, D. E., *Die Rückverweise im Buch Deuteronomium*, AnBib 79, Rom: Biblical Institute Press, 1979.
- Smith, G. A., *The Book of Deuteronomy, The Cambridge Bible for Schools and Colleges*, Cambridge: Cambridge University Press, 1918.
- Sprinkle, J. M., *The Book of the Covenant. A Literary Approach*, JSOT.S 174, Sheffield: Sheffield Academic Press, 1994.
- Steuernagel, C., *Das Deuteronomium*, HAT I,3,1, Göttingen: Vandenhoeck, 2., völlig umgearbeitete Auflage 1923.
- Steymans, H. U., *Deuteronomium 28 und die Adê zur Thronfolgeregelung Asarhaddons*, Diss. Wien, 1994.

- Stipp, H.-J., *Das masoretische und alexandrinische Sondergut des Jeremiabuches. Textgeschichtlicher Rang, Eigenarten, Triebkräfte*, OBO 136, Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag; Göttingen: Vandenhoeck, 1994.
- Tigay, J. H., (Hg.), *Empirical Models for Biblical Criticism*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1985.
- Turnham, T. J., *Male and Female Slaves in the Sabbath Year Laws of Exodus 21.1–11*, in: *SBL Seminar Papers 1987*, Decatur: Scholars Press, 1987, 545–549.
- Weinfeld, M., *Deuteronomy and the Deuteronomistic School*, Oxford: Clarendon Press, 1972.
- Westbrook, R., *What is the Covenant Code?*, in: Levinson (Hg.), *Theory and Method*, 15–36.
- Zwikel, W., *Räucher kult und Räuchergeräte. Exegetische und archäologische Studien zum Räucheropfer im Alten Testament*, OBO 97, Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag; Göttingen: Vandenhoeck, 1990.
- , *Die Kultreform des Ahas (2 Kön 16,10–18)*, *SJOT* 7 (1993), 250–262.